

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes und weiterer Gesetze

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2018/1808 vom 14. November 2018, durch die die Richtlinie 2010/13/EU (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste – AVMD-Richtlinie) geändert worden ist, ist bis zum 19. September 2020 in deutsches Recht umzusetzen. Die AVMD-Richtlinie stellt inhaltliche und wirtschaftsbezogene Anforderungen an audiovisuelle Mediendienste und Videosharingplattform-Dienste, die teilweise im Bundesrecht umzusetzen sind. Die wirtschaftsbezogenen Anforderungen der AVMD-Richtlinie wurden im Telemediengesetz (TMG) geregelt, so dass auch die durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 erfolgten diesbezüglichen Änderungen im TMG umzusetzen sind (vgl. Artikel 1). Weitere Anforderungen der Richtlinie werden u.a. im Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) umgesetzt.

Im Rahmen der Revision der AVMD-Richtlinie wurden auch die Bestimmungen zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation im Bereich der Tabakerzeugnisse, elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehälter für elektronische Zigaretten angepasst. Da die bisherigen Regelungen der AVMD-Richtlinie hierzu in § 20 des Tabakerzeugnisgesetzes (TabakerzG) umgesetzt sind, ist dieser an die Neuregelungen anzupassen (vgl. Artikel 2).

Wesentliche inhaltliche Anforderungen der AVMD-Richtlinie an Rundfunk und audiovisuelle Medien wurden im Deutsche-Welle-Gesetz (DWG) geregelt, so dass auch die durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 erfolgten Änderungen im DWG umzusetzen sind (vgl. Artikel 3).

B. Lösung

Um die Richtlinie (EU) 2018/1808 in Bundesrecht umzusetzen und um die Regelung zur Zusammenarbeit der Deutschen Welle mit Dritten anzupassen, sind das TMG, das TabakerzG und das DWG zu ändern.

C. Alternativen

Artikel 28b Absatz 3 Unterabsatz 3 der AVMD-Richtlinie räumt den Mitgliedstaaten einen gewissen Handlungsspielraum im Hinblick auf die angemessenen Maßnahmen ein, die Videosharingplattform-Anbieter zum Schutz Minderjähriger oder der Allgemeinheit zu treffen haben. Maßgabe ist nur, dass die jeweilige im Katalog (Buchstaben a bis j) genannte Maßnahme auch zweckmäßig ist. Der Maßnahmenkatalog wird weitgehend ausgeschöpft, soweit dies zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes zweckmäßig ist.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der im Rahmen der Änderung des TMG (Artikel 1) entstehende geringfügige Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln in Höhe von etwa 400 Euro einmalig und etwa 150 Euro jährlich soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 04 ausgeglichen werden.

Mehrausgaben beim Bund aufgrund der Änderung des TabakerzG (Artikel 2) und des DWG (Artikel 3) sind nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt entsteht den von den Regelungen betroffenen Diensteanbietern nur ein geringer Erfüllungsaufwand durch die 1:1-Umsetzung der wirtschaftsbezogenen Vorgaben der AVMD-Richtlinie im TMG (Artikel 1).

Da mit diesem Regelungsvorhaben ausschließlich EU-Recht 1:1 umgesetzt wird, handelt es sich hierbei nicht um einen Anwendungsfall der Bürokratiebremse.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt etwa 36.000 Euro; davon sind rund 13.600 Euro von den geschätzten fünf Videosharingplattform-Anbietern zu tragen. Der einmalige Umstellungsaufwand beläuft sich auf knapp 780.000 Euro; davon sind rund 44.400 Euro von den geschätzten fünf Videosharingplattform-Anbietern zu tragen. Der Erfüllungsaufwand der Videosharingplattform-Anbieter ist primär der Verpflichtung zum Einrichten und Vorhalten eines Verfahrens zur Meldung und Abhilfe von Nutzerbeschwerden („Notice & Action“-Verfahren, §§ 10a und 10b TMG) geschuldet.

Die bürokratische Belastung für schätzungsweise fünf kleine und mittlere Unternehmen (Videosharingplattform-Anbieter) resultiert aus der 1:1-Umsetzung von EU-Recht. Zur gewählten Ausgestaltung bietet sich keine Regelungsalternative an. Für die von dem Regelungsvorhaben darüber hinaus betroffenen Unternehmen liegen keine Anhaltspunkte für eine besondere Belastung der kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) vor, insbesondere weil die Schwellenwerte aus dem KMU-Test-Leitfaden nicht überschritten werden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Den betroffenen Unternehmen entstehen Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von insgesamt etwa 22.600 Euro durch die 1:1-Umsetzung der wirtschaftsbezogenen Vorgaben der AVMD-Richtlinie im TMG (Artikel 1). Sie sind bedingt durch laufende Bürokratiekosten im Zusammenhang mit dem Abhilfeverfahren nach § 10b Satz 2 TMG, der Kennzeichnung audiovisueller kommerzieller Kommunikation durch die Videosharingplattform-Anbieter nach § 6 Absatz 4 TMG und schließlich mit den an die audiovisuellen Mediendiensteanbieter gerichteten Auskunftsverlangen nach § 2c Absatz 1 in Verbindung mit § 2b Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 TMG.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund entsteht ein geringer Mehraufwand (einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 400 Euro und jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 150 Euro) durch die neue Zuständigkeit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde für die Listen der audiovisuellen Mediendiensteanbieter und Videosharingplattform-Anbieter nach § 2c Absatz 3 TMG (Artikel 1).

Der entstehende Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 04 ausgeglichen werden.

Eine abschließende Schätzung des für die Deutsche Welle aus der Barrierefreiheitsregelung des § 7a DWG resultierenden Erfüllungsaufwands ist nicht möglich. § 7a DWG verpflichtet die Deutsche Welle zu einer schrittweisen Verbesserung der Barrierefreiheit ihrer Angebote im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten. Betrachtet auf einen Zeitraum der nächsten fünf Jahre sind erste Umsetzungsmaßnahmen mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand der Deutschen Welle in Höhe von etwa 540.000 Euro und jährlich wiederkehrenden Kosten in Höhe von etwa 600.000 Euro zu beziffern. Die Regelungen der §§ 23 Absatz 1 DWG (Impressumpflicht) und 6a Absatz 4 DWG (Kennzeichnung entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte) begründen im Vergleich zum Status quo nur geringfügigen Mehraufwand. Die Kosten für die Umsetzung trägt die Deutsche Welle aus ihrem Etat.

Durch neue Zuständigkeiten (nach § 2c Absatz 1 in Verbindung mit § 2b Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 TMG) entsteht den zuständigen Behörden der Länder insgesamt ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 640.000 Euro. In den Folgejahren entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 64.000 Euro. Der durch die Regelungen in § 2a Absatz 8 und § 16 Absatz 2 TMG entstehende jährliche Erfüllungsaufwand ist zu vernachlässigen.

F. Weitere Kosten

Spürbare Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes und weiterer Gesetze¹⁾²⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Telemediengesetzes

Das Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Abschnitt 1 wird folgende Inhaltsübersicht vorangestellt:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 2a Europäisches Sitzland
- § 2b Listen der audiovisuellen Mediendiensteanbieter und Videosharingplattform-Anbieter
- § 2c Auskunftsverlangen der zuständigen Behörde
- § 3 Herkunftslandprinzip

Abschnitt 2

Zulassungsfreiheit, Informationspflichten

- § 4 Zulassungsfreiheit
- § 5 Allgemeine Informationspflichten
- § 6 Besondere Pflichten bei kommerziellen Kommunikationen

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69).

²⁾ Artikel 3 notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Abschnitt 3
Verantwortlichkeit

- § 7 Allgemeine Grundsätze
- § 8 Durchleitung von Informationen
- § 9 Zwischenspeicherung zur beschleunigten Übermittlung von Informationen
- § 10 Speicherung von Informationen

Abschnitt 4
Melde- und Abhilfeverfahren der Videosharingplattform-Anbieter

- § 10a Verfahren zur Meldung von Nutzerbeschwerden
- § 10b Verfahren zur Abhilfe von Nutzerbeschwerden
- § 10c Allgemeine Geschäftsbedingungen

Abschnitt 5
Datenschutz

- § 11 Anbieter-Nutzer-Verhältnis
- § 12 Grundsätze
- § 13 Pflichten des Diensteanbieters
- § 14 Bestandsdaten
- § 14a Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger
- § 15 Nutzungsdaten
- § 15a Informationspflichten bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten

Abschnitt 6
Bußgeldvorschriften

- § 16 Bußgeldvorschriften“.

2. § 1 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes für audiovisuelle Mediendienste gelten nicht für Dienste, die

1. ausschließlich zum Empfang in Drittstaaten bestimmt sind und
2. weder unmittelbar noch mittelbar von der Allgemeinheit mit handelsüblichen Verbraucherendgeräten in einem Mitgliedstaat empfangen werden.“

3. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.
- b) In Nummer 5 Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„dies umfasst auch solche unabhängig und insbesondere ohne finanzielle Gegenleistung oder sonstige Vorteile von natürlichen Personen gemachten Angaben, die eine unmittelbare Verbindung zu einem Nutzerkonto von weiteren natürlichen Personen bei Diensteanbietern ermöglichen,“.

c) Nummer 6 wird durch die folgenden Nummern 6 bis 19 ersetzt:

- „6. sind audiovisuelle Mediendienste
 - a) audiovisuelle Mediendienste auf Abruf und
 - b) die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation,
7. ist audiovisueller Mediendiensteanbieter ein Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten,
8. sind audiovisuelle Mediendienste auf Abruf nichtlineare audiovisuelle Mediendienste, bei denen der Hauptzweck des Dienstes oder eines trennbaren Teils des Dienstes darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines audiovisuellen Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung zum individuellen Abruf zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt bereitzustellen,
9. ist audiovisuelle kommerzielle Kommunikation jede Form der Kommunikation mit Bildern mit oder ohne Ton, die einer Sendung oder einem nutzergenerierten Video gegen Entgelt oder gegen eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung beigefügt oder darin enthalten ist, wenn die Kommunikation der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder der Förderung des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, dient, einschließlich Sponsoring und Produktplatzierung,
10. sind Videosharingplattform-Dienste
 - a) Telemedien, bei denen der Hauptzweck oder eine wesentliche Funktion darin besteht, Sendungen oder nutzergenerierte Videos, für die der Diensteanbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt, der Allgemeinheit bereitzustellen, wobei der Diensteanbieter die Organisation der Sendungen und der nutzergenerierten Videos, auch mit automatischen Mitteln, bestimmt,
 - b) trennbare Teile von Telemedien, wenn für den trennbaren Teil der in Buchstabe a genannte Hauptzweck vorliegt,
11. ist Videosharingplattform-Anbieter ein Diensteanbieter, der Videosharingplattform-Dienste betreibt,
12. ist redaktionelle Verantwortung die Ausübung einer wirksamen Kontrolle hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen und ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs,
13. ist Sendung eine Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die unabhängig von ihrer Länge Einzelbestandteil eines von einem Diensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist,
14. ist nutzergeneriertes Video eine von einem Nutzer erstellte Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die unabhängig von ihrer Länge einen

Einzelbestandteil darstellt und die von diesem oder einem anderen Nutzer auf einen Videosharingplattform-Dienst hochgeladen wird,

15. ist Mitgliedstaat jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union und jeder andere Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für den die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1), die durch die Richtlinie 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69) geändert worden ist, gilt,
16. ist Drittstaat jeder Staat, der nicht Mitgliedstaat ist,
17. ist Mutterunternehmen ein Unternehmen, das ein oder mehrere Tochterunternehmen kontrolliert,
18. ist Tochterunternehmen ein Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar von einem Mutterunternehmen kontrolliert wird,
19. ist Gruppe die Gesamtheit von Mutterunternehmen, allen seinen Tochterunternehmen und allen anderen mit dem Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen wirtschaftlich und rechtlich verbundenen Unternehmen.“

4. § 2a wird wie folgt geändert:

- a) Der Fußnotenhinweis wird gestrichen.
- b) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Sitzland des Diensteanbieters im Sinne dieses Gesetzes ist der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Diensteanbieter niedergelassen ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt bei audiovisuellen Mediendiensten ein Mitgliedstaat als Sitzland des Diensteanbieters, in dem die Hauptverwaltung des Diensteanbieters liegt und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst getroffen werden. Werden die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in einem anderen Mitgliedstaat als dem Sitz der Hauptverwaltung getroffen, so gilt als Sitzland des Diensteanbieters

1. derjenige dieser beiden Mitgliedstaaten, in dem ein erheblicher Teil des Personals des Diensteanbieters, das mit der Durchführung der programmbezogenen Tätigkeiten des audiovisuellen Mediendienstes betraut ist, tätig ist,
2. der Mitgliedstaat, in dem die Hauptverwaltung des Diensteanbieters liegt, wenn ein erheblicher Teil des Personals des audiovisuellen Mediendiensteanbieters, das mit der Ausübung der sendungsbezogenen Tätigkeiten betraut ist, in jedem dieser Mitgliedstaaten tätig ist, oder
3. der Mitgliedstaat, in dem der Diensteanbieter zuerst mit seiner Tätigkeit nach Maßgabe des Rechts dieses Mitgliedstaats begonnen hat, sofern eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft dieses Mitgliedstaats fortbesteht, wenn ein erheblicher Teil des Personals des audiovisuellen Mediendiensteanbieters, das mit der Ausübung der sendungsbezogenen Tätigkeiten betraut ist, in keinem dieser Mitgliedstaaten tätig ist.

Werden die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in einem Drittstaat getroffen, gilt der Mitgliedstaat als Sitzland, in dem die Hauptverwaltung des Diensteanbieters liegt. Liegt die Hauptverwaltung des Diensteanbieters in einem Drittstaat und werden die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in einem Mitgliedstaat getroffen, gilt der Mitgliedstaat als Sitzland, in dem ein erheblicher Teil des mit der Bereitstellung des audiovisuellen Mediendienstes betrauten Personals tätig ist.

(3) Für audiovisuelle Mediendiensteanbieter, die nicht bereits aufgrund ihrer Niederlassung der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats unterliegen, gilt ein Mitgliedstaat als Sitzland, wenn sie

1. eine in diesem Mitgliedstaat gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke nutzen oder
2. zwar keine in diesem Mitgliedstaat gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke, aber eine diesem Mitgliedstaat zugewiesene Übertragungskapazität eines Satelliten nutzen.

Liegt keines dieser beiden Kriterien vor, gilt der Mitgliedstaat auch als Sitzland für einen audiovisuellen Diensteanbieter, in dem dieser gemäß den Artikeln 49 bis 55 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelassen ist.“

c) Die folgenden Absätze 4 bis 8 werden angefügt:

„(4) Ist ein Videosharingplattform-Anbieter nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassen, so gilt derjenige Mitgliedstaat abweichend von Absatz 1 als Sitzland, in dessen Hoheitsgebiet

1. ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen des Videosharingplattform-Anbieters, oder
2. ein anderes Unternehmen einer Gruppe, von welcher der Videosharingplattform-Anbieter ein Teil ist,

niedergelassen ist.

(5) Sind in den Fällen des Absatzes 4 das Mutterunternehmen, das Tochterunternehmen oder die anderen Unternehmen der Gruppe jeweils in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen, so gilt der Videosharingplattform-Anbieter als in dem Mitgliedstaat niedergelassen,

1. in dem sein Mutterunternehmen niedergelassen ist, oder
2. mangels einer solchen Niederlassung in dem sein Tochterunternehmen niedergelassen ist, oder
3. mangels einer solchen Niederlassung in dem das oder die anderen Unternehmen der Gruppe niedergelassen ist oder sind.

(6) Gibt es mehrere Tochterunternehmen und ist jedes dieser Tochterunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen, so gilt der Videosharingplattform-Anbieter in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem eines der Tochterunternehmen zuerst seine Tätigkeit aufgenommen hat, sofern eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft dieses Mitgliedstaats besteht.

(7) Gibt es mehrere andere Unternehmen, die Teil der Gruppe sind und von denen jedes in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, so gilt der Videosharingplattform-Anbieter als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem eines dieser Unternehmen zuerst seine Tätigkeit aufgenommen hat, sofern eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft dieses Mitgliedstaats besteht.

(8) Treten zwischen der zuständigen Behörde und einer Behörde eines anderen Mitgliedstaats Meinungsverschiedenheiten darüber auf, welcher Mitgliedstaat Sitzland des Diensteanbieters nach Absatz 2 bis 7 ist oder als solcher gilt, so bringt die zuständige Behörde dies der Europäischen Kommission unverzüglich zur Kenntnis.“

5. Nach § 2a werden die folgenden §§ 2b und 2c eingefügt:

„§ 2b

Listen der audiovisuellen Mediendiensteanbieter und Videosharingplattform-Anbieter

(1) Die zuständige Behörde erstellt jeweils eine Liste der audiovisuellen Mediendiensteanbieter und der Videosharingplattform-Anbieter, deren Sitzland Deutschland ist oder für die Deutschland als Sitzland gilt. In der Liste sind zu jedem audiovisuellen Mediendiensteanbieter und Videosharingplattform-Anbieter die maßgeblichen Kriterien nach § 2a Absatz 2 bis 7 anzugeben.

(2) Die zuständige Behörde übermittelt die Listen der audiovisuellen Mediendiensteanbieter und Videosharingplattform-Anbieter und alle Aktualisierungen dieser Listen der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.

(3) Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde leitet die ihr übermittelten Listen der audiovisuellen Mediendiensteanbieter und Videosharingplattform-Anbieter und alle Aktualisierungen dieser Listen an die Europäische Kommission weiter.

§ 2c

Auskunftsverlangen der zuständigen Behörde

(1) Audiovisuelle Mediendiensteanbieter und Videosharingplattform-Anbieter sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen Auskünfte über die in § 2a Absatz 2 bis 7 genannten Kriterien zu erteilen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2b Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 erforderlich ist.

(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde. Er ist über sein Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren. Die Tatsache, auf die der Auskunftspflichtige die Verweigerung der Auskunft nach Satz 1 stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es genügt die eidliche Versicherung des Auskunftspflichtigen.“

6. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) In Deutschland nach § 2a niedergelassene Diensteanbieter und ihre Telemedien unterliegen den Anforderungen des deutschen Rechts auch dann, wenn die Telemedien innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1) und der Richtlinie 2010/13/EU in einem anderen Mitgliedstaat geschäftsmäßig angeboten oder verbreitet werden.“

(2) Der freie Dienstleistungsverkehr von Telemedien, die innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2000/31/EG und der Richtlinie 2010/13/EU in Deutschland von Diensteanbietern, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, geschäftsmäßig angeboten oder verbreitet werden, wird vorbehaltlich der Absätze 5 und 6 nicht eingeschränkt.“

b) Absatz 4 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Bereiche, die erfasst sind von den §§ 39, 57 bis 59, 61 bis 65, 146, 241 bis 243b, 305 und 306 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 98 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1629) geändert worden ist, und von der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 2858), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, für die Regelungen über das auf Versicherungsverträge anwendbare Recht sowie für Pflichtversicherungen.“

c) Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:

„(5) Das Angebot und die Verbreitung von Telemedien, bei denen es sich nicht um audiovisuelle Mediendienste handelt, durch einen Diensteanbieter, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, unterliegen den Einschränkungen des deutschen Rechts, soweit

1. dies dem Schutz folgender Schutzziele vor Beeinträchtigungen oder ernsthaften und schwerwiegenden Gefahren dient:

a) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere

aa) im Hinblick auf die Verhütung, Ermittlung, Aufklärung, Verfolgung und Vollstreckung

aaa) von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, einschließlich des Jugendschutzes und der Bekämpfung der Verunglimpfung aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens oder der Nationalität,

bbb) von Verletzungen der Menschenwürde einzelner Personen oder

bb) im Hinblick auf die Wahrung nationaler Sicherheits- und Verteidigungsinteressen,

b) der öffentlichen Gesundheit oder

c) der Interessen der Verbraucher und der Interessen der Anleger und

2. die Maßnahmen, die auf der Grundlage des deutschen Rechts in Betracht kommen, in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Schutzziele stehen.

Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 sind nur zulässig, wenn die gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 5 der Richtlinie 2000/31/EG erforderlichen Verfahren eingehalten werden; davon unberührt bleiben gerichtliche Verfahren einschließlich etwaiger Vorverfahren und die Verfolgung von Straftaten einschließlich der Strafvollstreckung und von Ordnungswidrigkeiten.

(6) Der freie Empfang und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten darf abweichend von Absatz 2 vorübergehend beeinträchtigt werden, wenn diese audiovisuellen Mediendienste

1. in offensichtlicher, ernster und schwerwiegender Weise Folgendes enthalten:
 - a) eine Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer Gruppe von Personen aus einem der in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1) genannten Gründe,
 - b) eine öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2017/541 (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6),
 - c) einen Verstoß gegen die Vorgaben zum Schutz von Minderjährigen nach Artikel 6a Absatz 1 der Richtlinie 2010/13/EU oder
2. eine Beeinträchtigung oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung darstellen für
 - a) die öffentliche Gesundheit,
 - b) die öffentliche Sicherheit oder
 - c) die Wahrung nationaler Sicherheits- und Verteidigungsinteressen.

Maßnahmen nach Satz 1 sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 bis 5 der Richtlinie 2010/13/EU erfüllt sind.“

7. Die Überschrift des Abschnitts 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Zulassungsfreiheit, Informationspflichten“.

8. In § 5 Absatz 1 wird in Nummer 7 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. bei audiovisuellen Mediendienstanbietern die Angabe

- a) des Mitgliedstaats, der für sie Sitzland ist oder als Sitzland gilt, sowie
- b) der zuständigen Regulierungs- und Aufsichtsbehörden.“

9. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Besondere Pflichten bei kommerziellen Kommunikationen“.

b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Videosharingplattform-Anbieter müssen eine Funktion bereitstellen, mit der Nutzer, die nutzergenerierte Videos hochladen, erklären können, ob diese Videos audiovisuelle kommerzielle Kommunikation enthalten.

(4) Videosharingplattform-Anbieter sind verpflichtet, audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die Nutzer auf den Videosharingplattform-Dienst hochgeladen haben, als solche zu kennzeichnen, soweit sie nach Absatz 3 oder anderweitig Kenntnis von dieser erlangt haben.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

10. Nach § 10 wird folgender Abschnitt 4 eingefügt:

„Abschnitt 4

Melde- und Abhilfeverfahren der Videosharingplattform-Anbieter

§ 10a

Verfahren zur Meldung von Nutzerbeschwerden

(1) Wenn eine Rechtsvorschrift des Bundes oder der Länder auf diese Vorschrift Bezug nimmt und soweit sich eine entsprechende Verpflichtung nicht bereits aus dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352), das [zuletzt] durch ... [gemeint ist Artikel 6 des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, Bundesratsdrucksache 87/20] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ergibt, sind Videosharingplattform-Anbieter verpflichtet, ein Verfahren vorzuhalten, mit dem die Nutzer Beschwerden (Nutzerbeschwerden) über rechtswidrige audiovisuelle Inhalte, die auf dem Videosharingplattform-Dienst des Videosharingplattform-Anbieters bereitgestellt werden, elektronisch melden können.

(2) Das Meldeverfahren muss

1. bei der Wahrnehmung des Inhalts leicht erkennbar und bedienbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein,
2. dem Beschwerdeführer die Möglichkeit geben, die Nutzerbeschwerde näher zu begründen, und
3. gewährleisten, dass der Videosharingplattform-Anbieter Nutzerbeschwerden unverzüglich zur Kenntnis nehmen und prüfen kann.

Verfahren zur Abhilfe von Nutzerbeschwerden

Wenn eine Rechtsvorschrift des Bundes oder der Länder auf diese Vorschrift Bezug nimmt und soweit sich eine entsprechende Verpflichtung nicht bereits aus dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz ergibt, müssen Videosharingplattform-Anbieter ein wirksames und transparentes Verfahren nach Satz 2 zur Prüfung und Abhilfe der nach § 10a Absatz 1 gemeldeten Nutzerbeschwerden vorhalten. Das Verfahren muss gewährleisten, dass der Videosharingplattform-Anbieter

1. unverzüglich nach Eingang der Nutzerbeschwerde prüft, ob ein rechtswidriger Inhalt vorliegt,
2. unverzüglich nach Eingang der Nutzerbeschwerde einen rechtswidrigen Inhalt entfernt oder den Zugang zu diesem Inhalt sperrt,
3. im Falle der Entfernung eines rechtswidrigen Inhalts den Inhalt zu Beweis Zwecken sichert und für die Dauer von zehn Wochen speichert,
4. den Beschwerdeführer und den Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, unverzüglich über seine Entscheidung informiert und diese begründet,
5. den Beschwerdeführer und den Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, über die Möglichkeit der Teilnahme an einem unparteiischen Schlichtungsverfahren informiert,
6. dem Beschwerdeführer und dem Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, die Gelegenheit gibt, unter Angabe von Gründen eine Überprüfung der ursprünglichen Entscheidung zu verlangen, wenn der Antrag auf Überprüfung (Gegenvorstellung) innerhalb von zwei Wochen nach Information über die Entscheidung gestellt wird,
7. darauf hinweist, dass der Inhalt einer Stellungnahme des Nutzers, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, an den Beschwerdeführer sowie der Inhalt einer Stellungnahme des Beschwerdeführers an den Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, weitergegeben werden kann,
8. im Falle einer Gegenvorstellung des Beschwerdeführers den Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, und im Falle einer Gegenvorstellung des Nutzers, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, den Beschwerdeführer im Falle der Abhilfe über den Inhalt der Gegenvorstellung unverzüglich informiert und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gibt,
9. seine ursprüngliche Entscheidung unverzüglich einer Überprüfung unterzieht, das Ergebnis dem Beschwerdeführer und dem Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, unverzüglich übermittelt und einzelfallbezogen begründet,
10. sicherstellt, dass eine Offenlegung der Identität des Beschwerdeführers und des Nutzers, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, nicht erfolgt, und
11. jede Beschwerde, das Ergebnis ihrer Prüfung, die zu ihrer Abhilfe getroffene Maßnahme sowie jede verlangte Überprüfung der Entscheidung und deren Ergebnis dokumentiert.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(1) Videosharingplattform-Anbieter sind verpflichtet, mit ihren Nutzern wirksam zu vereinbaren, dass diesen die Verbreitung unzulässiger audiovisueller kommerzieller Kommunikation verboten ist.

(2) Unzulässige audiovisuelle kommerzielle Kommunikation im Sinne dieser Vorschrift ist audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die gegen folgende Vorschriften verstößt:

1. § 20 des Tabakerzeugnisgesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, oder
2. § 10 des Heilmittelwerbegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3068), das zuletzt durch Artikel 3b des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist.“

11. Die bisherigen Abschnitte 4 und 5 werden die Abschnitte 5 und 6.

12. In § 14 Absatz 3 werden nach den Wörtern „die von“ die Wörter „§ 10a Absatz 1 dieses Gesetzes oder“ eingefügt.

13. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger

Hat ein Diensteanbieter zur Wahrung des Jugendschutzes personenbezogene Daten von Minderjährigen erhoben, etwa durch Mittel zur Altersverifikation oder andere technische Maßnahmen, so darf er diese Daten nicht für kommerzielle Zwecke verarbeiten.“

14. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 1 wird eingefügt:

„1. entgegen § 2c Absatz 1 in Verbindung mit § 2b Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,“.

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 6.

c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 10a Absatz 1 oder § 10b Satz 1 ein dort genanntes Verfahren nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorhält,“.

Artikel 2

Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes

Das Tabakerzeugnisgesetz vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 20 wie folgt gefasst:

„§ 20 Verbot der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation“.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Verbot der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation“.

- b) Der Wortlaut wird wie folgt geändert:

- aa) Nach den Wörtern „Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1)“ werden ein Komma und die Wörter „die durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69) geändert worden ist,“ eingefügt.

- bb) Die Wörter „von Tabakerzeugnissen“ werden durch die Wörter „dieser Erzeugnisse“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes

Das Deutsche-Welle-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 90), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 die Angabe „7“ durch die Angabe „7a“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angeboten“ ersetzt.
3. § 6a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Deutsche Welle hat den Nutzern ausreichende Informationen über Inhalte zu geben, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Kin-

dem oder Jugendlichen beeinträchtigen können. Hierzu nutzt sie ein System, mit dem die potentielle Schädlichkeit der Angebote beschrieben wird.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden die Absätze 5 bis 10.
 - c) In dem neuen Absatz 10 werden die Wörter „Absatz 1 gilt“ durch die Wörter „Die Absätze 1 und 4 gelten“ ersetzt.
4. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Barrierefreiheit

(1) Die Deutsche Welle wird im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten stetig und schrittweise weitere barrierefreie Angebote für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stellen.

(2) Die Deutsche Welle erstattet dem Rundfunkrat alle drei Jahre, beginnend mit dem 1. November 2022, Bericht über die im Bereich Barrierefreiheit getroffenen Maßnahmen und leitet diesen der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde zu. Diese übermittelt die Berichte anschließend der Europäischen Kommission.“

5. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Herstellung ihrer Sendungen“ durch die Wörter „Erfüllung ihrer Aufgabe und zur Erreichung ihrer Ziele“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zusammenarbeit mit den inländischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten regelt sie in öffentlich-rechtlichen Verträgen.“

6. Dem § 9 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Deutsche Welle stellt in ihrem Angebot audiovisueller Mediendienste auf Abruf im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 8 des Telemediengesetzes sicher, dass der Anteil europäischer Werke mindestens 30 Prozent entspricht und solche Werke herausgestellt werden.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die folgenden Absätze 1 und 2 werden eingefügt:

„(1) Werbung ist jede Äußerung, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, dient und gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung im Rundfunk oder in einem Telemedium aufgenommen ist. Werbung ist insbesondere Rundfunkwerbung, Sponsoring und Produktplatzierung.

(2) Werbung darf nicht die Menschenwürde verletzen oder Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung beinhalten oder fördern.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 14 werden die Absätze 3 bis 16.
- c) Dem neuen Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Werbung darf daher nicht
1. direkte Aufrufe zum Kauf oder zur Miete von Waren oder Dienstleistungen an Kinder oder Jugendliche enthalten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen,
 2. Kinder oder Jugendliche unmittelbar dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Waren oder Dienstleistungen zu bewegen,
 3. das besondere Vertrauen auszunutzen, das Kinder oder Jugendliche zu Eltern, Lehrern und anderen Personen haben, oder
 4. Kinder oder Jugendliche ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.“
- d) In dem neuen Absatz 6 wird der Punkt in Satz 5 durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Satz angefügt:
- „entsprechendes gilt für die Übernahme von in Sendungen enthaltenen Produktplatzierungen.“
- e) In dem neuen Absatz 16 werden die Wörter „Absätze 1 bis 13“ durch die Wörter „Absätze 2 bis 15“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Rundfunk-tätigkeiten“ ein Komma und die Wörter „an der Bereitstellung von Telemedien“ sowie nach dem Wort „Finanzierung“ die Wörter „von Telemedien oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angeboten“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „einer gesponserten Sendung“ durch die Wörter „eines gesponserten Angebots“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
 - e) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und das Wort „Sendungen“ wird durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
 - g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und die Angabe „6“ wird durch die Angabe „5“ ersetzt.
9. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Deutsche Welle hat ferner folgende Informationen im Rahmen ihres Gesamtangebots leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu machen:
1. Name und Anschrift,

2. Angaben, die eine schnelle und unmittelbare Kontaktaufnahme und eine effiziente Kommunikation ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
 3. die Angabe, dass die Deutsche Welle der Rechtshoheit der Bundesrepublik Deutschland unterworfen ist, und
 4. Angaben über die zuständige Aufsicht.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Deutsche Welle stellt der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde die Informationen zur Verfügung, die diese zur Erfüllung ihrer Auskunftspflicht und Berichtspflichten nach den folgenden Vorschriften benötigt:

1. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1, L 263 vom 6.10.2010, S. 15), die durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69) geändert worden ist, und
2. Artikel 6 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 19 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5. Mai 1989 (BGBl. 1994 II S. 638), geändert durch das Protokoll des Europarats vom 9. September 1998 (BGBl. 2000 II S. 1090), in Kraft getreten am 1. März 2002.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Am 18. Dezember 2018 ist die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste – AVMD-Richtlinie) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten in Kraft getreten (ABl. L 303 vom 28. November 2018, S. 69). Die Richtlinie ist bis zum 19. September 2020 in deutsches Recht umzusetzen.

Die Richtlinie (EU) 2018/1808 aktualisiert die Vorschriften der Richtlinie 2010/13/EU für audiovisuelle Mediendienste und schafft neue Regelungen für Videosharingplattform-Dienste. Hintergrund der aktuellen Änderungen ist u. a. die zunehmende Bedeutung von Videosharingplattform-Diensten, d. h. Internetplattformen, auf denen durch Nutzer hochgeladene Sendungen oder nutzergenerierte Videos angeboten werden. Zudem hat sich der Markt für audiovisuelle Mediendienste durch die zunehmende Konvergenz von Fernseh- und Internetdiensten und die damit verbundene Verlagerung der Rezeption von klassischen Rundfunkinhalten zu Online-Angeboten beträchtlich weiterentwickelt. Durch die Änderungen soll den Entwicklungen des Marktes Rechnung getragen werden und ein Gleichgewicht zwischen dem Zugang zu Online-Inhalte-Diensten, dem Verbraucherschutz und der Wettbewerbsfähigkeit geschaffen werden (Erwägungsgrund 1 der Richtlinie).

Die Richtlinie ändert Anforderungen an Telemedien, etwa an audiovisuelle Mediendienste und Videosharingplattform-Dienste. Entsprechend den bestehenden Bund-Länder-Vereinbarungen zur Medienordnung sind diese Anforderungen – soweit sie wirtschaftsbezogen sind – im Bundesrecht umzusetzen. Das Telemediengesetz (TMG) enthält die wirtschaftsbezogenen Regelungen für die Telemedien, u.a. zur Umsetzung der wirtschaftsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2010/13/EU.

Im Rahmen der Revision der AVMD-Richtlinie wurden auch die Richtlinienbestimmungen zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation im Bereich der Tabakerzeugnisse, elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehälter für elektronische Zigaretten angepasst. Zudem wird der Anwendungsbereich der Richtlinie auf Videosharingplattform-Dienste erweitert. Entsprechend ist die Regelung in § 20 Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG) anzupassen.

Zudem ändert die Richtlinie inhaltsbezogene Anforderungen an Rundfunk und Telemedien und ist daher auch im Deutsche-Welle-Gesetz (DWG) umzusetzen. Der Gesetzesentwurf dient damit der Umsetzung der durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 geänderten AVMD-Richtlinie im Hinblick auf inhaltsbezogene Regelungen für Fernsehen und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, soweit hierzu Regelungen im DWG bestehen.

Neben den Anpassungen, die aufgrund der Änderung der AVMD-Richtlinie erforderlich werden, ist ferner die Regelung des § 8 DWG (Zusammenarbeit mit Dritten) an die Regelung des Rundfunkstaatsvertrags (insbesondere § 11 Absatz 3 Rundfunkstaatsvertrag) anzupassen, um der kooperativen Aufgabenerfüllung zwischen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der Deutschen Welle zu Zwecken der Effizienzsteigerung eine noch höhere Verbindlichkeit zu geben.

Mit Blick auf die umsatzsteuerliche Bewertung von Kooperationen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bezweckt die Änderung auch die Vermeidung von Mehrbelastungen bei der Finanzierung der Deutschen Welle und schafft in diesem Bereich ein erhöhtes Maß an Rechtssicherheit.

Weitere Regelungen der Richtlinie werden im Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) und inhaltsbezogene Anforderungen an Telemedien im Entwurf des Staatsvertrags zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland, insbesondere im Entwurf eines neuen Medienstaatsvertrags der Länder (MStV), vom 5. Dezember 2019 umgesetzt. Der Rechtsrahmen für Telemedien beruht dabei auf bestehenden Vereinbarungen, die Bund und Länder im Jahre 2004 zur Fortentwicklung der Medienordnung getroffen haben.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Entwurf dient der teilweisen Umsetzung der durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 geänderten AVMD-Richtlinie im Hinblick auf die wirtschaftsbezogenen Regelungen für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf und Videosharingplattform-Dienste. Dabei müssen u. a. die Regelungen zu den Begriffsbestimmungen, zum Sitzland, zum Herkunftsland und zu den Informationspflichten angepasst werden. Zudem sind (neben den bestehenden und nun anzupassenden Regelungen des NetzDG) neue Regelungen für Videosharingplattform-Anbieter zu treffen. Weiterhin muss die Regelung zur Zusammenarbeit mit Dritten nach § 8 DWG an § 11 Absatz 3 des Rundfunkstaatsvertrags angepasst werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie für Videosharingplattform-Anbieter die Einrichtung und Vorhaltung eines Verfahrens zur Meldung von Nutzerbeschwerden aufgrund rechtswidriger Inhalte sowie eines Verfahrens zur Prüfung und Abhilfe solcher Nutzerbeschwerden vor.

Zudem kann die zuständige Behörde ein Auskunftsverlangen an die Anbieter audiovisueller Mediendienste sowie Videosharingplattform-Anbieter richten. So können diese Diensteanbieter ersucht werden, der zuständigen Behörde die für die Ermittlung des Sitzlandes erforderlichen Tatsachen mitzuteilen. Dies ist praktische Voraussetzung für die durch die Richtlinie vorgegebene Verpflichtung der Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission Listen der ihrer Rechtshoheit unterworfenen audiovisuellen Mediendiensteanbieter sowie Videosharingplattform-Anbieter zu übermitteln. Schließlich werden durch den Entwurf die Regelungen zur Tabakwerbung im TabakerzG sowie die inhaltlichen Anforderungen an Rundfunk und audiovisuelle Medien im DWG an die Neuregelung in der AVMD-Richtlinie angepasst.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich im Hinblick auf Artikel 3 (Änderung des DWG) aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) – auswärtige Angelegenheiten.

Für Artikel 1 (Änderung des TMG) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG – Recht der Wirtschaft. Für Artikel 2 (Änderung des TabakerzG) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG – Recht der Wirtschaft – und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 GG – Recht der Genussmittel. Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht in diesem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamt-

staatlichen Interesse eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG).

Im TMG wurde neben den wirtschaftsbezogenen Anforderungen der AVMD-Richtlinie auch die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1 – Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) umgesetzt, deren Anforderungen sich ebenfalls vor allem an Dienste, die im Zusammenhang mit einer Wirtschaftstätigkeit angeboten werden, richten.

Die Anpassung der wirtschaftsbezogenen Anforderungen der AVMD-Richtlinie durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 macht eine Anpassung des TMG erforderlich. Diese Änderungen sind daher nur bundeseinheitlich möglich. Sie sind zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG erforderlich.

Das Ziel des § 20 TabakerzG ist es, zu einem wirksamen Schutz der Bevölkerung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, vor gesundheitlichen Schäden, die durch den Tabakkonsum verursacht werden können, beizutragen. Dies kann nur erreicht werden, wenn im gesamten Bundesgebiet einheitliche Regelungen für audiovisuelle kommerzielle Kommunikation im Bereich der Tabakerzeugnisse, elektronischer Zigaretten und Nachfüllbehälter für elektronische Zigaretten gelten. Die Neuregelung des § 20 TabakerzG soll einheitliches Bundesrecht schaffen und eine gleichmäßige Praxis der Verwaltungs- und Überwachungsbehörden für das gesamte Bundesgebiet gewährleisten, um Ungleichbehandlungen der betroffenen Wirtschaftsakteure und damit erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft zu vermeiden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang. In Artikel 1 (Änderung des Telemediengesetzes) und Artikel 2 (Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes) dieses Gesetzes erfolgt eine 1:1-Umsetzung der (primär wirtschaftsbezogenen) Vorgaben der AVMD-Richtlinie. Die in Artikel 1 und 2 enthaltenen Regelungen zur Umsetzung dieser Vorgaben sind daher nicht notifizierungspflichtig nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft. Demgegenüber ist für die in Artikel 3 (Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes) enthaltenen Regelungen eine Notifizierungspflicht anzunehmen, da sich die Änderungen in Teilen nicht auf eine 1:1-Umsetzung beschränken. Insbesondere die Liberalisierung von Werbevorschriften der AVMD-Richtlinie, etwa im Bereich der Produktplatzierung, wurde nicht vollumfänglich in das Änderungsgesetz übernommen. Da es sich bei den Bestimmungen der Richtlinie um eine Mindestharmonisierung handelt, steht dies der Vereinbarkeit mit der Richtlinie nicht entgegen. Die in Artikel 3 enthaltenen Regelungen wurden nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) am 30. Dezember 2019 notifiziert (201903692.DE 2019/0654/D 1 – (EU) 2015/1535).

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf dient nicht der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die Gesetzesänderung ist auf Vereinbarkeit mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie geprüft worden.

Der Entwurf steht im Hinblick auf die Barrierefreiheitsregelung (§ 7a DWG) im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie beschreibt in ihren „Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung“ (unter 5.), dass zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts alle am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfassend und diskriminierungsfrei teilhaben können sollen. Die Festlegung des Ziels der Deutschen Welle, über ihr bestehendes Engagement hinaus im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote für Menschen mit Behinderungen vermehrt aufzunehmen, greift diesen Leitgedanken auf.

Die Neuregelung des Verbots audiovisueller kommerzieller Kommunikation nach § 20 TabakerzG ist im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig. Durch die Regelung wird dem Globalen Nachhaltigkeitsziel 3 „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“ Rechnung getragen. Vermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit sollen mithilfe der Neuregelung reduziert werden. Damit wird dem Indikatorbereich „Länger gesund leben“ des SDG 3 Rechnung getragen. Insbesondere wird das Ziel, die Raucherquote von Jugendlichen (12 bis 17 Jahre) abzusenken (DNS Aktualisierung 2018 – Indikator 3.1.c: Senkung auf 7 Prozent bis 2030), angestrebt. Ebenso wird das Ziel, die Fälle der vorzeitigen Sterblichkeit zu verringern (DNS Aktualisierung 2018 – Indikator 3.1.a/3.1.b: Senkung der vorzeitigen Sterblichkeit), verfolgt, indem ein wichtiger Beitrag zur Verringerung der Raucherquote insgesamt geleistet wird. Damit dient die Regelung dazu, den Gesundheitszustand der Bevölkerung zu verbessern. Indirekt fördert die Neuregelung das Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung nach Nummer 1 „Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, indem es die „wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ bei der Entscheidung der Neuregelung mitdenkt. Durch eine Verringerung der Raucherquote kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gesteigert werden, indem die indirekten Kosten des Rauchens durch Mortalitätsverluste, Arbeitsunfähigkeit, Verluste durch Zigarettenpausen, Frühberentung und Produktionsausfälle durch Rehabilitation reduziert werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entsteht ein geringer Mehraufwand (einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 424,10 Euro und jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 162,50 Euro) durch die neue Zuständigkeit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde nach § 2b Absatz 3 TMG (Artikel 1).

Der entstehende geringfügige Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln in Höhe von 424,10 Euro einmalig und 162,50 Euro jährlich soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 04 ausgeglichen werden.

Mehrausgaben beim Bund aufgrund der Änderung des TabakerzG (Artikel 2) und des DWG (Artikel 3) sind nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Dieses Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger. Nutzerbeschwerden nach § 10a TMG (Artikel 1) über rechtswidrige Inhalte, die

auf dem Videosharingplattform-Dienst des Videosharingplattform-Anbieters bereitgestellt werden, erfolgen freiwillig und nicht auf der Basis rechtlicher Vorgaben.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt entsteht den von den Regelungen betroffenen Diensteanbietern nur ein geringer Erfüllungsaufwand durch die 1:1-Umsetzung der wirtschaftsbezogenen Vorgaben der AVMD-Richtlinie im TMG (Artikel 1).

Da mit diesem Regelungsvorhaben ausschließlich EU-Recht 1:1 umgesetzt wird, handelt es sich hierbei nicht um einen Anwendungsfall der Bürokratiebremse.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt etwa 35.650 Euro; davon sind rund 13.600 Euro von den geschätzten fünf Videosharingplattform-Anbietern zu tragen. Der einmalige Umstellungsaufwand beläuft sich auf rund 779.400 Euro; davon sind rund 44.400 Euro von den geschätzten fünf Videosharingplattform-Anbietern zu tragen. Der Erfüllungsaufwand der Videosharingplattform-Anbieter ist primär der Verpflichtung zum Einrichten und Vorhalten eines Verfahrens zur Meldung und Abhilfe von Nutzerbeschwerden („Notice & Action“-Verfahren, §§ 10a und 10b TMG) geschuldet.

Die bürokratische Belastung für schätzungsweise fünf kleine und mittlere Unternehmen (Videosharingplattform-Anbieter) resultiert aus der 1:1-Umsetzung von EU-Recht. Zur gewählten Ausgestaltung bietet sich keine Regelungsalternative an. Für die von dem Regelungsvorhaben darüber hinaus betroffenen Unternehmen liegen keine Anhaltspunkte für eine besondere Belastung der kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) vor, insbesondere weil die Schwellenwerte aus dem KMU-Test-Leitfaden nicht überschritten werden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Den betroffenen Unternehmen entstehen Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von insgesamt etwa 22.600 Euro durch die 1:1-Umsetzung der wirtschaftsbezogenen Vorgaben der AVMD-Richtlinie im TMG (Artikel 1). Sie sind bedingt durch laufende Bürokratiekosten im Zusammenhang mit dem Abhilfeverfahren nach § 10b Satz 2 TMG, der Kennzeichnung audiovisueller kommerzieller Kommunikation durch die Videosharingplattform-Anbieter nach § 6 Absatz 4 TMG und schließlich mit den an die audiovisuellen Mediendiensteanbieter gerichteten Auskunftsverlangen nach § 2c Absatz 1 in Verbindung mit § 2b Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 TMG.

aa) Artikel 1 dieses Gesetzes (Änderung des TMG)

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt 35.646 Euro. Der einmalige Umstellungsaufwand beläuft sich auf 779.367,50 Euro.

(1) Videosharingplattform-Anbieter

Den Videosharingplattform-Anbietern entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 44.367,50 Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 13.596 Euro.

(a) Einrichten und Vorhalten eines Melde- und Abhilfeverfahrens

Videosharingplattform-Anbietern entsteht ein Erfüllungsaufwand für die erstmalige Bereitstellung und das dauerhafte Vorhalten eines Verfahrens zur Meldung und Abhilfe von Nutzerbeschwerden („Notice & Action“-Verfahren, §§ 10a und 10b TMG). Streng genommen entsteht der Erfüllungsaufwand nicht unmittelbar aus der Regelung in §§ 10a und 10b TMG, sondern erst aufgrund der Bezugnahme auf diese Vorschriften in Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder (vgl. § 10a Absatz 1 und § 10b Satz 1 TMG). Hierzu zählen beispielsweise geplante Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) so-

wie des Staatsvertrags zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland, insbesondere im geplanten MStV und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV). §§ 10a und 10b TMG enthalten lediglich die konkreten Vorgaben im Hinblick auf das Verfahren zur Meldung und Abhilfe von Nutzerbeschwerden. Dennoch dienen die nachfolgenden Ausführungen dazu, den durch §§ 10a und 10b TMG entstehenden Erfüllungsaufwand der Videosharingplattform-Anbieter schon einmal grob zu skizzieren.

Eine Spezifizierung des damit verbundenen Erfüllungsaufwands ist aufgrund des nicht abschließend bestimmbar Adressatenkreises der Verpflichtung (insbesondere Größe, Reichweite / Nutzerzahl und Ressourcen der jeweiligen Videosharingplattform-Anbieter) nur eingeschränkt im Wege einer Schätzung möglich.

Unklar ist insbesondere, ob und inwiefern die betroffenen Anbieter bereits jetzt ein (wenn auch einfacheres) Verfahren zur Meldung von Nutzerbeschwerden vorhalten und inwiefern nur noch Umstellungen und technische Anpassungen vorzunehmen sind. Es wird an dieser Stelle festgelegt, dass den Anbietern für die IT-seitige Einrichtung des Melde- und Abhilfeverfahrens unter der Annahme normaleffizienten Verhaltens keine Sachkosten entstehen werden. Die technischen Lösungen, die zur Einrichtung des Melde- und Abhilfeverfahrens vorgenommen werden müssen, lassen sich im Regelfall durch die unternehmensinterne IT entwickeln. Sofern ein Anbieter lieber auf eine externe Lösung zugreifen möchte, hat dieser eine Auswahl an kostenfreien Instrumenten, die auf dem Angebot implementiert werden können. Würde alternativ dagegen die Programmierung der Systemlösung extern vergeben oder ein kostenpflichtiges Produkt beschafft werden, entstünden zwar Sachkosten, die jedoch nicht angesetzt werden, da den Anbietern die Wahl sachkostenfreier Lösungen offen steht.

Die Zahl der Videosharingplattform-Anbieter, die §§ 10a und 10b TMG unterliegen, ist aus verschiedenen Gründen nur als grober Richtwert bestimmbar. Neben einer fehlenden statistischen Erfassung solcher Anbieter trägt zu dieser Unsicherheit bei, dass nichtwirtschaftliche Tätigkeiten, wie die Bereitstellung audiovisueller Inhalte auf privaten Webseiten und durch nichtwirtschaftliche Interessengemeinschaften (Erwägungsgrund 6 der Richtlinie (EU) 2018/1808), nicht erfasst werden. Die Anzahl der Videosharingplattform-Anbieter, für die Deutschland nach § 2a Absatz 4 bis 7 TMG Sitzland ist oder als Sitzland gilt, ist sehr begrenzt. Die Fallzahl beläuft sich geschätzt auf insgesamt fünf. Konkrete Nutzerzahlen der insgesamt fünf Videosharingplattform-Dienste sind nicht bekannt.

Für die folgenden Vorgaben wird eine Fallzahl von fünf für die Berechnung des Umstellungsaufwands angesetzt, welcher nach Inkrafttreten der Regelungen in §§ 10a und 10b TMG anfällt. Die Videosharingplattform-Anbieter haben in der Folge laufenden Aufwand für den Betrieb und die Pflege des Melde- und Abhilfesystems, schließlich muss die Funktionsfähigkeit auch nach Software- oder Homepageupdates gewährleistet sein. Zum zeitlichen Aufwand für die Einrichtung des Melde- und Abhilfeverfahrens liegen wegen fehlender Vergleichswerte keine Informationen vor. Um keine Scheingenauigkeit zu erzeugen und um den sehr unterschiedlichen Anforderungen an die Bereitstellung gerecht zu werden, wird mit ungefähren Zeitaufwänden gearbeitet (z. B. ein Personenmonat). Zwar mag die rein technische Implementation im Einzelfall keinen besonderen Aufwand erzeugen. Wird jedoch berücksichtigt, dass erheblicher Zeitaufwand auch für die Entwicklung einer Softwarearchitektur, deren Testung und Dokumentation sowie unternehmensinterne Abstimmungen (Sitzungen) besteht, in welcher über die Form der technischen Lösung und die Einbindung (in das Design) der Software/Internetplattform entschieden wird, ist von einem spürbaren Aufwand auszugehen. Beachtet werden muss außerdem, dass einige Anbieter ihr Angebot in verschiedenen Versionen vorhalten müssen, um auf unterschiedlichen Endgeräten für die Nutzerinnen und Nutzer erreichbar zu sein (z. B. Homepage in einer Desktop- und mobilen Version, App, PC-Software), so dass die technische Lösung in komplexeren Fällen in verschiedenen Softwareumgebungen stattfinden muss. Insofern lässt sich der erforderliche Zeitaufwand nur annäherungsweise über grobe Zeiträume abschätzen.

In diesem Prozess sind Beschäftigte aus unterschiedlichen Unternehmensbereichen beteiligt. Während die technische Umsetzung und Prüfung im laufenden Betrieb von einem Mitarbeiter aus dem Wirtschaftsabschnitt „Information und Kommunikation“ mit mittlerem Qualifikationsniveau (44,00 Euro/Stunde) durchgeführt werden kann, bedarf es für die inhaltliche Prüfung der Nutzerbeschwerde und ggf. Gegenvorstellung jeweils eines juristischen Mitarbeiters aus dem Wirtschaftsabschnitt „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ mit hohem Qualifikationsniveau (58,80 Euro/Stunde).

(aa) Einmaliger Erfüllungsaufwand

Allen Videosharingplattform-Anbietern entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch das erstmalige Einrichten eines Melde- und Abhilfeverfahrens von insgesamt 35.200 Euro.

Der neu eingefügte § 10a TMG nennt die Anforderungen, die an das Meldesystem für elektronische Nutzerbeschwerden über rechtswidrige Inhalte zu stellen sind. Das Meldeverfahren muss insbesondere bei der Wahrnehmung des Inhalts leicht erkennbar und bedienbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein sowie dem Beschwerdeführer eine Begründungsmöglichkeit für seine Nutzerbeschwerde (im Rahmen eines Textfelds oder Meldeformulars) einräumen. Spezifische Barrierefreiheitsanforderungen nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) sind zwar wünschenswert, aber rechtlich nicht verpflichtend und damit keine rechtliche Vorgabe.

Der neu eingefügte § 10b TMG wiederum benennt die Anforderungen an ein wirksames und transparentes Verfahren zur Prüfung und Abhilfe der nach § 10a Absatz 1 TMG gemeldeten Nutzerbeschwerden: Danach muss der Videosharingplattform-Anbieter den Beschwerdeführer und den Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, mittels des Systems über seine Entscheidung (samt Begründung) und die Möglichkeit der Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren im Rahmen eines Textfelds informieren können. Ferner können der Beschwerdeführer und der Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, unter Angaben von Gründen eine Überprüfung der ursprünglichen Entscheidung verlangen. Für diesen Fall muss das System die Möglichkeit bereithalten, dass der Videosharingplattform-Anbieter den Beschwerdeführer und den Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, über den Inhalt des Antrags samt Begründung (ggf. als Anlage) sowie das anschließende Ergebnis seiner Überprüfung (samt Begründung) informiert.

Somit erfordert das Verfahren der Meldung sowie Prüfung und Abhilfe der Nutzerbeschwerde eine IT-seitige Einrichtung von jeweils zweiseitigen Kommunikationswegen (mit Textfeld und ggf. der Möglichkeit, Anhänge beizufügen), zum einen zwischen dem Videosharingplattform-Anbieter und dem Beschwerdeführer, zum anderen zwischen dem Videosharingplattform-Anbieter und dem Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde. Beide sind indes Nutzer der jeweiligen Videosharingplattform-Dienste.

Die Bereitstellung eines solchen Melde- und Abhilfeverfahrens über rechtswidrige Inhalte, mit welchem Nutzer anhand eines Meldeformulars oder Textfelds Beschwerden melden können und der Videosharingplattform-Anbieter sowohl dem Beschwerdeführer als auch dem Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, jeweils das Ergebnis seiner Prüfung sowie weitere Informationen (Begründung, Hinweis auf Schlichtungsverfahren etc.) und ggf. auch Anhänge übermittelt, ist technisch durchschnittlich komplex. Der zeitliche Aufwand für die erstmalige Einrichtung erfordert einen Personenmonat (160 Stunden = 7.040 Euro). Dies führt bei einer Fallzahl von fünf zu einem Umstellungsaufwand von 35.200 Euro.

(bb) Laufender Erfüllungsaufwand

Den Videosharingplattform-Anbietern entsteht zudem ein jährlicher laufender Erfüllungsaufwand durch das Vorhalten des Melde- und Abhilfeverfahrens sowie die Prüfung und Abhilfe von Nutzerbeschwerden von insgesamt 13.504 Euro.

So sind die Anbieter verpflichtet, die Nutzerbeschwerde unverzüglich zu prüfen und ggf. den rechtswidrigen Inhalt zu entfernen oder den Zugang zu diesem Inhalt zu sperren. Im Falle der Entfernung eines rechtswidrigen Inhalts muss der Inhalt zu Beweis Zwecken gesichert und für die Dauer von zehn Wochen gespeichert werden. Anschließend müssen sowohl der Beschwerdeführer als auch der Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, über die Entscheidung (samt Begründung) sowie die Möglichkeit der Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren informiert werden. Letzteres kann formalisiert anhand einer Vorlage geschehen. Ggf. muss der Anbieter seine ursprüngliche Entscheidung auf Antrag nochmals überprüfen und die jeweilige Gegenseite (Beschwerdeführer oder Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde) von der Gegenvorstellung informieren. Hierbei ist ggf. die Stellungnahme der Gegenseite zu berücksichtigen. Anschließend sind der Beschwerdeführer und der Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, vom Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten. Die gesamte Korrespondenz muss dokumentiert werden. All dies setzt voraus, dass der Anbieter intern eine Stelle schafft, die mit der Bearbeitung der Nutzerbeschwerden betraut ist.

Aus § 10b Satz 2 Nummer 1 und 2 TMG folgt, dass diese Stelle insoweit möglichst durchgehend mit einer natürlichen Person besetzt sein muss, damit gewährleistet ist, dass der Prüfpflicht und sich einer etwaig daran anschließenden Handlungspflicht unverzüglich nach Eingang der Beschwerde nachgekommen werden kann. Die Verwendung des Begriffs „unverzüglich“ gewährleistet dabei die notwendige Flexibilität im Einzelfall. Zudem sind bei der Beurteilung, was ein unverzügliches Handeln darstellt, auch Größe, Reichweite / Nutzerzahlen und Ressourcen des jeweiligen Videosharingplattform-Anbieters zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass gerade von kleineren Videosharingplattform-Anbietern nicht erwartet werden kann, dass diese aufgrund des Meldeverfahrens außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (nachts oder am Wochenende) besetzt sein müssen.

Angesichts der unbekanntenen Nutzerzahlen der fünf angenommenen Videosharingplattform-Anbieter im Anwendungsbereich der §§ 10a und 10b TMG ist die Fallzahl für zu erwartende Nutzerbeschwerden nur als grober Richtwert bestimmbar. Mit Blick auf die wohl eher kleineren Anbieter ist jedenfalls nicht davon auszugehen, dass es mehr als zwei Nutzerbeschwerden jährlich pro Anbieter geben wird. Dementsprechend wird eine Fallzahl von zehn zugrunde gelegt.

Der konkrete mit dem Abhilfeverfahren verbundene Erfüllungsaufwand pro Anbieter ist mit vielen Unwägbarkeiten verbunden. So ist er beispielsweise abhängig davon, ob das gesamte Verfahren nach § 10b TMG (samt Überprüfung) durchlaufen wird oder ob die Nutzerbeschwerde bereits unzulässig ist, da kein rechtswidriger Inhalt vorliegt, und die Betroffenen lediglich über das Ergebnis der Prüfung des Anbieters informiert werden. In letzterem Fall endet das Verfahren hier. Dazwischen gibt es weitere Verfahrensschritte, die jeweils vom Verhalten der Nutzer abhängen. Für die Zwecke der Berechnung des Erfüllungsaufwands wird hier ein durchschnittlicher zeitlicher Aufwand von 8 Stunden (= 470,40 Euro) pro Anbieter zugrunde gelegt. Der Zeitaufwand für die Sicherung des rechtswidrigen Inhalts, der aufgrund der Nutzerbeschwerde entfernt wurde, und seine Speicherung sowie die Dokumentation der Beschwerde, des Ergebnisses ihrer Prüfung, der getroffenen Maßnahme sowie der Überprüfung der Entscheidung und ihres Ergebnisses sind darin bereits enthalten. Die damit verbundenen Speicherkapazitäten sind indes zu vernachlässigen. Insgesamt führt das Abhilfeverfahren bei einer Fallzahl von zehn damit zu einem jährlichen laufenden Erfüllungsaufwand von insgesamt 4.704 Euro.

Ein Teil der mit dem Abhilfeverfahren nach § 10b Satz 2 TMG verbundenen Kosten sind Informationspflichten. Es wird daher vereinfacht angenommen, dass 10 Prozent des jährlichen Aufwands aus Informationspflichten entstehen. Die Bürokratiekosten betragen demnach rund 470 Euro.

Zudem haben Videosharingplattform-Anbieter laufenden Aufwand für den technischen Betrieb und die Pflege des Melde- und Abhilfesystems, um die Funktionsfähigkeit auch nach Software- oder Homepageupdates zu gewährleisten. Hierfür wird pauschal eine Personenwoche (40 Stunden = 1.760 Euro) pro Anbieter angesetzt. Dies führt bei einer Fallzahl von fünf zu einem jährlichen laufenden Erfüllungsaufwand von insgesamt 8.800 Euro.

(b) Anpassung der AGB

Nach § 10c sind die Videosharingplattform-Anbieter zudem verpflichtet, mit ihren Nutzern wirksam (im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen) zu vereinbaren, dass diesen die Verbreitung unzulässiger audiovisueller kommerzieller Kommunikation verboten ist.

Für die Anpassung der AGB muss ein rechtskundiger Mitarbeiter eines Unternehmens die Bestimmungen nach § 10c TMG neu in die AGB aufnehmen, gegebenenfalls weitere Anpassungen an den AGB vornehmen und die aktualisierten AGB bereitstellen. Für die beschriebenen Tätigkeiten wird in jedem betroffenen Unternehmen einmalig ein Zeitaufwand in Höhe von circa 60 Minuten angenommen. Hierfür bedarf es eines Mitarbeiters aus dem Wirtschaftsabschnitt „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ mit hohem Qualifikationsniveau (58,80 Euro/Stunde). Bei einer Fallzahl von fünf führt dies zu einem einmaligen Umstellungsaufwand von insgesamt 294 Euro.

(c) (Funktion zur) Kennzeichnung audiovisueller kommerzieller Kommunikation

Videosharingplattform-Anbieter sind weiterhin verpflichtet, eine Funktion zur Kennzeichnung audiovisueller kommerzieller Kommunikation bereitzustellen (§ 6 Absatz 3 TMG) und audiovisuelle kommerzielle Kommunikation im Falle ihrer Kenntnis selbst zu kennzeichnen (§ 6 Absatz 4 TMG).

Die Bereitstellung einer Funktion nach § 6 Absatz 3 TMG, mit dem die Nutzer beim Hochladen nutzergenerierter Videos erklären können, ob diese Videos audiovisuelle kommerzielle Kommunikation enthalten, ist technisch vergleichsweise einfach und nur mit geringem zeitlichen Aufwand verbunden, da die Systeme, sofern sie nicht bereits vorhanden sind, problemlos in vorhandene Strukturen und technische Systeme des Hochlandens von Inhalten eingebunden werden können. Hierfür wird daher eine Personenwoche (40 Stunden = 1.760 Euro) zugrunde gelegt. Der einmalige Umstellungsaufwand beträgt daher bei einer Fallzahl von fünf insgesamt 8.800 Euro.

Hinzu kommt die Kennzeichnung audiovisueller kommerzieller Kommunikation durch den Videosharingplattform-Anbieter nach § 6 Absatz 4 TMG, sofern er davon Kenntnis erlangt hat. Hierfür werden pauschal jeweils 5 Minuten (44,00/Stunde) pro Fall angesetzt. Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Kennzeichnung mehr als fünfmal jährlich pro Anbieter erfolgt. Bei einer Fallzahl von 25 führt dies zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 92 Euro. Hierbei handelt es sich um eine Informationspflicht.

(d) Auskunftsverlangen zur Erstellung und Aktualisierung der Listen der Videosharingplattform-Anbieter

Durch das Auskunftsverlangen zur Erstellung und Aktualisierung der Listen der Videosharingplattform-Anbieter nach § 2c Absatz 1 in Verbindung mit § 2b Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 TMG entsteht den Videosharingplattform-Anbietern ein einmaliger Umstellungs-

aufwand von insgesamt 73,50 Euro; der jährliche Erfüllungsaufwand ist zu vernachlässigen.

Die zuständige Behörde kann von Videosharingplattform-Anbietern nach § 2c Absatz 1 TMG Auskünfte über die in § 2a Absatz 4 bis 7 TMG genannten Kriterien zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2b Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 TMG verlangen. So müssen diese die zuständige Behörde auf Verlangen von allen Tatsachen unterrichten, die erforderlich sind, um festzustellen, ob Deutschland für sie Sitzland ist oder als Sitzland gilt. Zugleich kann die zuständige Behörde von Videosharingplattform-Anbietern im Auskunftsersuchen verlangen, dass sie diese künftig unverzüglich unterrichten, sofern sich eine dieser Tatsachen ändert.

Pauschal wird von einer Fallzahl von fünf ausgegangen. Die zuständige Behörde soll zum Zwecke der Verfahrenserleichterung Fragebögen erstellen, in denen die entscheidungserheblichen Tatsachen abgefragt werden. Diese soll sie den betreffenden Videosharingplattform-Anbietern zur Verfügung stellen, indem sie sie entweder ihrem Auskunftsersuchen beifügt oder beispielsweise über ihre Webseite zugänglich macht. Vor diesem Hintergrund entsteht den betroffenen Unternehmen durch die erstmalige Abfrage der nach § 2b Absatz 1 TMG erforderlichen Daten nur ein zeitlicher Aufwand von etwa 15 Minuten (58,80 Euro/Stunde) für die Zusammenstellung der entscheidungserheblichen Tatsachen nach § 2a Absatz 4 bis 7 TMG. Darin enthalten ist der zeitliche Aufwand für die Übermittlung dieser Daten an die zuständige Behörde. Dies führt zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand von insgesamt 73,50 Euro.

Nimmt man an, dass sich diese Tatsachen bei etwa 5 Prozent der lediglich fünf Videosharingplattform-Anbieter pro Jahr in der Folge ändert, ist der jährliche Erfüllungsaufwand zu vernachlässigen.

(e) Gesamtergebnis zu den Videosharingplattform-Anbietern

	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/Stunde	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro	Erfüllungsaufwand in Euro
Umstellungsaufwand							
Einrichten eines Melde- und Abhilfeverfahrens	5	9.600	44,00	0	35.200	0	35.200
Anpassung der AGB	5	60	58,80	0	294	0	294
Funktion zur Kennzeichnung audiovisueller kommerzieller Kommunikation	5	2.400	44,00	0	8.800	0	8.800
Auskunftsverlangen zur Erstellung der Listen	5	15	58,80	0	73,50	0	73,50
INSGESAMT							44.367,50

Jährlicher Erfüllungsaufwand							
Abhilfeverfahren	10	480	58,80	0	4.704	0	4.704
Technische Pflege und Betrieb	5	2.400	44,00	0	8.800	0	8.800
Kennzeichnung audiovisueller kommerzieller Kommunikation	25	5	44,00	0	92	0	92
INSGESAMT							13.596

(2) Audiovisuelle Mediendiensteanbieter

Den audiovisuellen Mediendiensteanbietern entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von insgesamt 735.000 Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 22.050 Euro.

(a) Erweiterte Impressumspflicht

Audiovisuelle Mediendiensteanbieter trifft eine erweiterte Impressumspflicht (§ 5 Absatz 1 Nummer 8 TMG). Hierdurch entsteht diesen Anbietern ein einmaliger Umstellungsaufwand von insgesamt 294.000 Euro.

Die Datenlage zu der Anzahl der audiovisuellen Mediendiensteanbieter in Deutschland ist äußerst schwierig. Auswertungen von Studien und Kalkulationsmodelle lassen darauf schließen, dass es insgesamt etwa 30.000 audiovisuelle Mediendiensteanbieter in Deutschland gibt.

Audiovisuelle Mediendienste sind nach § 2 Satz 1 Nummer 6 TMG sowohl audiovisuelle Mediendienste auf Abruf als auch audiovisuelle kommerzielle Kommunikation. Relevant sind nur die Anbieter, für die Deutschland Sitzland ist oder nach § 2a Absatz 2 und 3 TMG als Sitzland gilt.

Hierunter fallen Unternehmen mit Web-TV-Angeboten, die im Rahmen der Digitalisierung ihres eigenen Angebots Videoinhalte (z. B. in Form einer „Mediathek bzw. Videothek“) online bereitstellen. Laut des aktuellen „Web-TV-Monitor 2019“, der von der Goldmedia GmbH im Auftrag der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien und der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg erstellt wird (https://www.blm.de/files/pdf2/web-tv-monitor_2019_gesamtbericht.pdf), beläuft sich die Anzahl der Web-TV-Angebote (Onlinevideo-Angebote mit eigener Webpräsenz) auf 625; diese werden indes nur von insgesamt 527 Unternehmen erbracht.

Zu berücksichtigen sind weiterhin die YouTube-Kanäle. Für die Plattformanalyse des Web-TV-Monitors 2019 wurden insgesamt 43.234 YouTube-Kanäle erfasst. Angebote mit weniger als fünf veröffentlichten Videos, weniger als 500 Abonnenten oder weniger als 500.000 Abrufen wurden nicht berücksichtigt. Daraus ergab sich eine Grundgesamtheit von 17.454 Kanälen. Diese Einschränkung (Anzahl der Videos, Abonnenten und Abrufzahlen) ist auch für die hiesigen Zwecke sachgerecht, da solche Kanäle ausgeschlossen werden sollen, die rein persönlichen oder familiären Zwecken dienen.

Erfasst werden auch die sog. Video-Influencer. Die Analyse der Video-Influencer im Rahmen des Web-TV-Monitor 2019 erfolgte auf Basis der Influry Influencer-Datenbank 2019. Diese umfasst nahezu alle deutschen Influencer mit mindestens 10.000 Followern (21.528 Profile am 20. Mai 2019). Etwa 9 Prozent der Influencer (rund 1.900) haben im Untersuchungszeitraum vom 1. Dezember 2018 bis 20. Mai 2019 mindestens zehn Videos auf Instagram gepostet. Nur diese sollen hier berücksichtigt werden.

Zugrunde gelegt werden schließlich die im Web-TV-Monitor 2019 im Februar 2019 identifizierten 9.760 Facebook-Video-Angebote. Hierbei handelt es sich um die 5.000 reichweitenstärksten Facebook-Profile (mit insgesamt durchschnittlich rund 2 Milliarden Videoabrufen monatlich).

Legt man diese Zahlen zugrunde, beläuft sich die Anzahl der Anbieter audiovisueller Mediendienste in Deutschland auf knapp 30.000. Zu berücksichtigen ist fallzahlsteigernd, dass keine verlässlichen Zahlen zu Videoangeboten anderer Dienste wie beispielsweise Twitter, Snapchat, Patreon, Pinterest, Vimeo, Tik Tok, Twitch und Tumblr vorliegen, die ebenfalls von den audiovisuellen Mediendiensteanbietern genutzt werden. Fallzahlenkennend ist hingegen zu berücksichtigen, dass die meisten Anbieter verschiedene Kanäle (Webseite, YouTube, Facebook, Instagram, etc.) parallel nutzen, so dass eine separate Erfassung aller Kanäle zwangsläufig zu Doppelzählungen führen würde. Nach dem Web-TV-Monitor 2019 verbreiten nahezu alle befragten Onlinevideo-Anbieter (90 Prozent) ihre Angebote auf YouTube. Dementsprechend wird vereinfachend angenommen, dass sich die unberücksichtigten Kanäle einerseits und die erfolgten Doppelzählungen aufgrund der Nutzung paralleler Kanäle andererseits gegenseitig aufheben. Dementsprechend wird pauschal eine Fallzahl von 30.000 zugrunde gelegt.

Unter der Annahme eines normal-effizienten Verhaltens bei der Vorgabenerfüllung ist zu erwarten, dass jeder audiovisuelle Mediendiensteanbieter die Rechtshoheit des Mitgliedstaats und Behördenzuständigkeit einmalig prüft und einen Textbaustein mit den Informationen nach § 5 Absatz 1 Nummer 8 TMG (Angabe des Mitgliedstaats mit Rechtshoheit sowie zuständige Regulierungs- und Aufsichtsbehörde) entwirft und dieser Textbaustein leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar bereitgestellt wird. Für die beschriebenen Tätigkeiten wird in jedem betroffenen Unternehmen einmalig ein Zeitaufwand in Höhe von circa 10 Minuten angenommen. Dies führt beim Einsatz eines Mitarbeiters aus dem Wirtschaftsabschnitt „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ mit hohem Qualifikationsniveau (58,80 Euro/Stunde) und einer Fallzahl von 30.000 zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand von insgesamt 294.000 Euro.

(b) Auskunftsverlangen zur Erstellung und Aktualisierung der Listen der audiovisuellen Mediendiensteanbieter

Durch das Auskunftsverlangen zur Erstellung und Aktualisierung der Listen der audiovisuellen Mediendiensteanbieter nach § 2c Absatz 1 in Verbindung mit § 2b Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 TMG entsteht den audiovisuellen Mediendiensteanbietern ein einmaliger Umstellungsaufwand von insgesamt 441.000 Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt 22.050 Euro.

Die zuständige Behörde kann von den audiovisuellen Mediendiensteanbietern nach § 2c Absatz 1 TMG Auskünfte über die in § 2a Absatz 2 und 3 TMG genannten Kriterien zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2b Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 TMG verlangen. So müssen diese die zuständige Behörde auf Verlangen von allen Tatsachen unterrichten, die erforderlich sind, um festzustellen, ob Deutschland für sie Sitzland ist oder als Sitzland gilt. Zugleich kann die zuständige Behörde von den audiovisuellen Mediendiensteanbietern im Auskunftsersuchen verlangen, dass sie diese künftig unverzüglich unterrichten, sofern sich eine dieser Tatsachen ändert.

Pauschal wird von einer Fallzahl von 30.000 ausgegangen. Die zuständige Behörde soll zum Zwecke der Verfahrenserleichterung Fragebögen erstellen, in denen die entscheidungserheblichen Tatsachen abgefragt werden. Diese soll sie den betreffenden Diensteanbietern zur Verfügung stellen, indem sie sie entweder ihrem Auskunftsersuchen beifügt oder beispielsweise über ihre Webseite zugänglich macht. Vor diesem Hintergrund entsteht den betroffenen Unternehmen durch die erstmalige Abfrage der nach § 2c Absatz 1 TMG erforderlichen Daten nur ein zeitlicher Aufwand von etwa 15 Minuten (58,80 Eu-

ro/Stunde) für die Zusammenstellung der entscheidungserheblichen Tatsachen nach § 2a TMG. Darin enthalten ist der zeitliche Aufwand für die Übermittlung dieser Daten an die zuständige Behörde. Dies führt zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand von insgesamt 441.000 Euro.

Nimmt man an, dass sich diese Tatsachen bei etwa 5 Prozent der Unternehmen pro Jahr in der Folge ändert (d.h. 1.500 Unternehmen) und diese die zuständige Behörden darüber informieren müssen, entsteht zusätzlich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt 22.050 Euro. Hierbei handelt es sich um eine Informationspflicht.

bb) Artikel 2 dieses Gesetzes (Änderung des TabakerzG)

Durch die Änderung des TabakerzG ist nicht mit zusätzlichem Erfüllungsaufwand zu rechnen. Schon bisher enthält § 20 TabakerzG ein umfassend formuliertes Verbot audiovisueller kommerzieller Kommunikation für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter oder zugunsten von Unternehmen, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Tabakerzeugnissen ist. Unabhängig davon ist Werbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter im Internet schon bisher gemäß § 19 Absatz 3 TabakerzG in aller Regel verboten (vgl. BGH vom 05.10.2017 – I ZR 117/16 – Tabakwerbung im Internet).

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Dem Bund entsteht ein geringer Mehraufwand (einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 424,10 Euro und jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 162,50 Euro) durch die neue Zuständigkeit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde für die Listen der audiovisuellen Mediendiensteanbieter und Videosharingplattform-Anbieter nach § 2c Absatz 3 TMG (Artikel 1).

Der entstehende Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 04 ausgeglichen werden.

Eine abschließende Schätzung des für die Deutsche Welle aus der Barrierefreiheitsregelung des § 7a DWG resultierenden Erfüllungsaufwands ist nicht möglich. § 7a DWG verpflichtet die Deutsche Welle zu einer schrittweisen Verbesserung der Barrierefreiheit ihrer Angebote im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten. Betrachtet auf einen Zeitraum der nächsten fünf Jahre sind erste Umsetzungsmaßnahmen mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand der Deutschen Welle in Höhe von 539.000 Euro und jährlich wiederkehrenden Kosten in Höhe von 602.000 Euro zu beziffern. Die Regelungen der §§ 23 Absatz 1 DWG (Impressumpflicht) und 6a Absatz 4 DWG (Kennzeichnung entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte) begründen im Vergleich zum Status quo nur geringfügigen Mehraufwand. Die Kosten für die Umsetzung trägt die Deutsche Welle aus ihrem Etat.

Durch neue Zuständigkeiten (nach § 2c Absatz 1 in Verbindung mit § 2b Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 TMG) entsteht den zuständigen Behörden der Länder insgesamt ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 640.000 Euro. In den Folgejahren entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 64.000 Euro. Der durch die Regelungen in § 2a Absatz 8 und § 16 Absatz 2 TMG entstehende jährliche Erfüllungsaufwand ist zu vernachlässigen.

aa) Artikel 1 dieses Gesetzes (Änderung des TMG)

(1) Bund

Durch die Regelung in § 2c Absatz 3 TMG entsteht bei der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 424,10 Euro. Dieser setzt sich zusammen aus einem Personalbedarf von insgesamt einer Stunde

im mittleren Dienst (Stundensatz 31,70 Euro) für das Anschreiben der Länder mit der Bitte um Übermittlung der Listen (circa 20 Minuten), das Zusammenstellen der Antworten und die Weiterleitung (circa 20 Minuten) und die Ablage der Unterlagen (circa 20 Minuten) und circa sechs Stunden im höheren Dienst (Stundensatz 65,40 Euro; 6 x 65,40 Euro = 392,40 Euro) für die Prüfung der Tabelle auf Plausibilität und die Übermittlung an die Europäische Kommission.

Hinzu kommt ein jährlicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 162,50 Euro. Dieser setzt sich zusammen aus einer Stunde im mittleren Dienst (Stundensatz 31,70 Euro) für die Abfrage etwaiger Aktualisierungen (circa 20 Minuten), die Zusammenstellung und Weiterleitung der Zulieferungen der Länder (circa 20 Minuten) und die Ablage (circa 20 Minuten) und durchschnittlich etwa zwei Stunden im höheren Dienst (Stundensatz 65,40; 2 x 65,40 Euro = 130,80 Euro).

Der entstehende Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 04 ausgeglichen werden.

(2) Zuständige Behörden der Länder

Durch neue Zuständigkeiten (nach § 2c Absatz 1 in Verbindung mit § 2b Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 TMG) entsteht den zuständigen Behörden der Länder insgesamt ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 640.000 Euro. In den Folgejahren entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 64.000 Euro. Der durch die Regelungen in § 2a Absatz 8 und § 16 Absatz 2 TMG entstehende jährliche Erfüllungsaufwand ist zu vernachlässigen.

(a) Unterrichtung der Europäischen Kommission über etwaige Meinungsverschiedenheiten

Durch die Regelung in § 2a Absatz 8 TMG (Unterrichtung der Europäischen Kommission durch die zuständige Behörde über etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Rechtshoheit) entsteht den zuständigen Behörden der Länder ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 151,25 Euro. Danach hat die zuständige Behörde die Europäische Kommission unverzüglich zu unterrichten, sofern Meinungsverschiedenheiten zwischen ihr und der Behörde eines anderen Mitgliedstaats darüber auftreten, welcher Staat Sitzland des Diensteanbieters nach § 2a Absatz 2 bis 7 TMG ist. Zuständige Aufsichtsbehörde für die audiovisuellen Mediendiensteanbieter sind in den meisten Ländern die jeweiligen Landesmedienanstalten. Es ist mangels Vorliegens anderweitiger Anhaltspunkte nicht davon auszugehen, dass es insgesamt häufiger als fünfmal im Jahr zu einer solchen Meinungsverschiedenheit zwischen der jeweils zuständigen Behörde und der Behörde eines anderen Mitgliedstaats kommen wird.

Sollte es zu einer solchen Meinungsverschiedenheit kommen, muss die zuständige Behörde die entscheidungserheblichen Tatsachen nach § 2a Absatz 2 bis 7 TMG (auf Basis der Abfrage nach § 2c Absatz 1 in Verbindung mit § 2b Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 TMG) zusammenstellen und diese der Europäischen Kommission übermitteln. Dies erfordert einen Personalbedarf im höheren Dienst von jeweils insgesamt 30 Minuten (Stundensatz 60,50 Euro). Dadurch entsteht bei einer Fallzahl von fünf ein jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa 151 Euro.

(b) Erstellung und Aktualisierung der Listen der audiovisuellen Mediendiensteanbieter und Videosharingplattform-Anbieter

Durch die Regelung in § 2c Absatz 1 in Verbindung mit § 2b Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 TMG (Auskunftsverlangen der zuständigen Behörde gegenüber den audiovisuellen Mediendiensteanbietern und Videosharingplattform-Anbietern im Zusammenhang mit den zu erstellenden und weiterzuleitenden Listen) entsteht den zuständigen Behörden der Länder

ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 640.000 Euro. Den zuständigen Behörden der Länder entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 64.000 Euro.

Die zuständigen Behörden der Länder sind gehalten, spezifische Auskunftsverlangen an audiovisuelle Mediendiensteanbieter und Videosharingplattform-Anbieter zu richten, um auf Basis der nach § 2c Absatz 1 in Verbindung mit § 2b Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 TMG erlangten Auskünfte der Diensteanbieter jeweils eine Liste der audiovisuellen Mediendiensteanbieter und der Videosharingplattform-Anbieter zu erstellen und dabei die maßgeblichen Kriterien nach § 2a Absatz 2 bis 7 TMG angeben zu können. Anschließend müssen sie die Listen an die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde übermitteln.

Die zuständige Behörde soll zum Zwecke der Verfahrenserleichterung Fragebögen erstellen, in denen die entscheidungserheblichen Tatsachen abgefragt werden. Diese soll sie den betreffenden Diensteanbietern (pauschale Annahme von 30.000) zur Verfügung stellen, indem sie sie entweder ihrem Auskunftersuchen beifügt oder beispielsweise über ihre Webseite zugänglich macht.

Der sich aus dieser Regelung ergebende Einmalaufwand für eine erste Erfassung wird von den zuständigen Behörden der Länder auf insgesamt mindestens 10 Vollzeitäquivalente (bei etwa 215 Arbeitstagen im Jahr mit durchschnittlich 39,5 Arbeitsstunden pro Woche sind dies 1.700 Arbeitsstunden) im ersten Jahr geschätzt. Legt man eine durchschnittliche Eingruppierung in den gehobenen Dienst TV-L zugrunde, entspricht das einem Finanzvolumen von rund 600.000 Euro. Werden die Daten dagegen sukzessive erfasst, fällt der anfangs entstehende Einmalaufwand geringer aus. Für die Einrichtung eines elektronischen Fragebogens einschließlich einer dahinterliegenden Datenbank werden zusätzlich geschätzt 40.000 Euro von den zuständigen Behörden der Länder zu investieren sein.

Nimmt man an, dass sich die entscheidungserheblichen Tatsachen bei etwa 5 Prozent der Unternehmen pro Jahr in der Folge ändern (d.h. 1.500 Unternehmen) und die zuständigen Behörden die Listen daher entsprechend aktualisieren und an die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde weiterleiten müssen, entsteht den zuständigen Behörden der Länder in den Folgejahren jeweils ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 64.000 Euro.

(d) Überwachungspflichten und ggf. Verhängung von Bußgeldern nach § 16 Absatz 2 TMG

Weiterhin können die zuständigen Behörden Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 2c Absatz 1 in Verbindung mit § 2b Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 (Verstoß gegen die Auskunftserteilungspflicht) und nach § 16 Absatz 2 Nummer 2a in Verbindung mit § 10a Absatz 1 oder § 10b Satz 1 TMG (Verstoß gegen die Pflicht zum Vorhalten eines Melde- und Abhilfeverfahrens) ahnden. Angesichts der zu erwartenden geringen Fallzahlen ist der hierdurch entstehende Erfüllungsaufwand indes zu vernachlässigen.

bb) Artikel 2 dieses Gesetzes (Änderung des TabakerzG)

Durch die Änderung des TabakerzG entsteht weder der Verwaltung des Bundes noch der Länder ein Erfüllungsaufwand.

cc) Artikel 3 dieses Gesetzes (Änderung des DWG)

(1) Deutsche Welle

Der Deutschen Welle entsteht Erfüllungsaufwand durch die Regelungen der §§ 23 Absatz 1, 6a Absatz 4 und 7a DWG. Bei den Regelungen handelt es sich ausschließlich um 1:1-Umsetzungen der AVMD-Richtlinie.

Die in § 23 Absatz 1 DWG enthaltene Erweiterung der Impressumspflicht begründet einmaligen Erfüllungsaufwand der Deutschen Welle von schätzungsweise bis zu 26.000 Euro. Dieser ergibt sich aus Anpassungen verschiedener Applikationen der Deutschen Welle, etwa der DW-News-App, verschiedener TV-Apps oder den Applikationen für Amazon- und Google-Smartspeaker.

Aus der in § 6a Absatz 4 DWG geregelten Erweiterung der Kennzeichnungspflicht für entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte entsteht der Deutschen Welle nur geringfügig zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da z.B. akustische und optische Kennzeichnungen entwicklungsbeeinträchtigender linearer Sendungen ohnehin bereits vorgenommen werden und eine Erweiterung dieser Kennzeichnungen verbreitungswegunabhängig, z.B. auf Videoabruf-Inhalte, entweder ebenfalls bereits erfolgt oder technisch leicht umsetzbar ist. Im Übrigen ist der praktische Anwendungsbereich der Neuregelung für die Deutsche Welle sehr gering, da die Angebote primär nachrichtlicher Natur sind.

Eine abschließende Schätzung des Erfüllungsaufwands, der aus der Einführung der Barrierefreiheitsregelung des § 7a DWG für die Deutsche Welle resultiert, ist nicht möglich. § 7a DWG statuiert kein konkretes von der Deutschen Welle umzusetzendes Maßnahmenpaket, sondern verpflichtet die Deutsche Welle dazu, ihre barrierefreien Angebote für Menschen mit Behinderungen stetig und schrittweise auszubauen. Die von der Deutschen Welle zu ergreifenden Maßnahmen müssen sich dabei stets im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten halten. Damit besteht auf Seiten der Deutschen Welle ein breites Ermessen, welche Maßnahmen in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt zu ergreifen bzw. im Rahmen des technisch und finanziell Möglichen realisierbar sind. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Deutsche Welle in verschiedenen Bereichen bereits Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit geschaffen hat. So könnten beispielsweise in einem ersten künftigen Schritt im Bereich der Untertitelung der Angebote der Deutschen Welle weitere Maßnahmen ergriffen werden. Realistisch ist die Verbesserung der Untertitelung für Hörgeschädigte für Videos sowohl im linearen TV als auch im Online-Bereich. Die Untertitelung je eines Magazins und einer Dokumentation in englischer und deutscher Sprache würden hier auf einen Fünfjahreszeitraum betrachtet schätzungsweise Kosten in Höhe von einmalig 30.000 Euro und 602.000 Euro jährlich verursachen. Kurzfristig abschätzbar sind zudem Maßnahmen zur barrierefreien Anpassung statischer Web-Inhalte (einmalig 130.000 Euro) und die Anpassung der Web-Systeme und Workflows der Deutschen Welle (einmalig 379.000 Euro). Erste Umsetzungsmaßnahmen können daher schätzungsweise mit einem Volumen von einmalig 539.000 Euro bezogen auf die nächsten fünf Jahre und jährlich wiederkehrenden Kosten in Höhe von 602.000 Euro beziffert werden.

(2) Länder

Durch die Änderung des DWG entsteht der Verwaltung der Länder kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Es sind keine spürbaren Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind die Regelungen neutral. Demografische Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen, die der Umsetzung der Vorgaben der AVMD-Richtlinie dienen, erscheint nicht opportun. Eine Evaluierung der weiten Teile dieses Gesetzes zugrundeliegenden europarechtlichen Vorgaben erfolgt nach Artikel 33 Unterabsatz 3 der AVMD-Richtlinie bis zum 19. Dezember 2026 durch die Europäische Kommission. Die Bundesregierung wird der Europäischen Kommission die hierfür erforderlichen Zulieferungen zukommen lassen. In Bezug auf die Evaluierung der Regelungen zur Barrierefreiheit im Deutsche-Welle-Gesetz, die zu dem höchsten jährlich wiederkehrenden Erfüllungsaufwand im Rahmen des Regelungsvorhabens führt, werden bei der Deutschen Welle entsprechende Daten erhoben. Insbesondere wird hierbei die Entwicklung des Umfangs barrierefreier Angebote abgefragt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Telemediengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Einfügung einer Inhaltsübersicht erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit.

Zu Nummer 2

Der Verweis auf den Geltungsbereich der AVMD-Richtlinie ist entbehrlich und wird daher gestrichen. Der räumliche Geltungsbereich wird bereits hinreichend anhand des in § 2 Satz 1 Nummer 15 TMG definierten Begriffs „Mitgliedstaat“ bestimmt.

Zu Nummer 3

Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/1808 ändert bzw. fügt weitere Begriffsbestimmungen in Artikel 1 der AVMD-Richtlinie ein. Die Umsetzung in deutsches Recht orientiert sich dabei nah am Wortlaut der Richtlinie, um eine angemessene Umsetzung sicherzustellen und im Sinne der Rechtssicherheit eine sinngleiche Verwendung der Begriffe zu garantieren. An einigen Stellen erfolgen kleinere Anpassungen an den Sprachgebrauch des TMG.

Zu Buchstabe a

Der Begriff des Diensteanbieters in Nummer 1 umfasst nunmehr auch den in Nummer 11 definierten Videosharingplattform-Anbieter. Der Halbsatz wird aufgrund der neu aufgenommenen Definition des audiovisuellen Mediendiensteanbieters in § 2 Satz 1 Nummer 7 TMG und des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf in § 2 Satz 1 Nummer 8 TMG redundant und daher gestrichen.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung des Buchstaben b konkretisiert die in Artikel 2 Buchstabe f der Richtlinie 2000/31/EG niedergelegte Definition der „kommerziellen Kommunikation“.

Mithilfe dieser Konkretisierung soll mehr Rechtssicherheit im Bereich der Tätigkeit von sogenannten Influencern und vergleichbaren Personengruppen in den Sozialen Medien geschaffen werden, deren Wirken zunehmend größeren Einfluss auf die Meinungsbildung und das Konsumverhalten insbesondere jüngerer Menschen hat. Nicht zuletzt aufgrund einer uneinheitlichen Rechtsprechung bestehen derzeit im Bereich der Rechtsanwendung Unklarheiten, welche Tätigkeiten von Influencern in Sozialen Medien Informationspflichten nach dem TMG begründen. Es besteht daher die Gefahr, dass die betroffenen Personengruppen auch redaktionelle Beiträge aus Angst vor Abmahnungen als Werbung kennzeichnen, was nicht nur das Gebot der Trennung von redaktionellen und werblichen Inhalten unterminieren würde, sondern auch im Hinblick auf die in Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 364, S. 1) verankerten Grundrechte der Meinungsfreiheit, Informationsfreiheit und Medienfreiheit bedenklich wäre.

Um einer solchen Entwicklung präventiv entgegenzuwirken, wird klargestellt, dass von der Definition der kommerziellen Kommunikation jedenfalls solche Verlinkungen von natürlichen Personen auf Nutzerkonten anderer natürlicher Personen nicht erfasst sind, die unabhängig und insbesondere ohne finanzielle Gegenleistung oder sonstige Vorteile hergestellt werden. Der Konkretisierung liegt der Gedanke zugrunde, dass allein aus einer Stellung als Influencer noch nicht folgt, dass jegliches Tätigwerden einer solchen Person auf der von ihr gewählten Plattform eine kommerzielle Kommunikation darstellt. Vielmehr können auch Beiträge von Influencern in Sozialen Medien ein bestehendes Informationsbedürfnis befriedigen oder eine nicht-kommerzielle Meinungsäußerung darstellen. Nicht um kommerzielle Kommunikation handelt es sich beispielsweise in dem Fall, in dem ein Influencer, der dafür keine finanzielle Gegenleistung oder sonstige Vorteile erhält, auf das Konto eines befreundeten Nutzers in den Sozialen Medien verlinkt. Die Beurteilung, ob die Angaben ohne finanzielle Gegenleistung oder sonstige Vorteile gemacht werden, ist von konkreten Feststellungen anhand objektiver Tatsachen im Einzelfall abhängig. Eine Umgehungsgefahr besteht somit nicht.

Hervorzuheben ist zudem, dass die mit der Ergänzung des Buchstaben b vorgenommene Konkretisierung nicht im Umkehrschluss bedeutet, dass Angaben, die natürliche Personen machen, um unmittelbaren Zugang auf Konten von Unternehmen oder Organisationen zu ermöglichen, auch dann als kommerzielle Kommunikation anzusehen sind, wenn sie ohne finanzielle Gegenleistung oder sonstige Vorteile erfolgen, sondern es ist vielmehr weiterhin eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. So hat beispielsweise das Kammergericht Berlin das Vorliegen einer kommerziellen Kommunikation in einem Fall verneint, in dem die beklagte Influencerin in einem Sozialen Netzwerk Bilder von sich, auf denen sie mit einem Kleidungsstück und Accessoires verschiedener Unternehmen zu sehen war, mit Links zu den Konten der herstellenden bzw. vertreibenden Unternehmen versehen hatte (KG Berlin, Urteil vom 08.01.2019 – 5 U 83/18). Die Entscheidung wurde vom Kammergericht Berlin insbesondere damit begründet, dass die beklagte Influencerin die in dem Beitrag präsentierten Artikel selbst mit eigenen Mitteln und auf eigene Veranlassung käuflich erworben hatte, und weder von den verlinkten Unternehmen noch von Dritten Entgelte für den Beitrag gezahlt wurden.

Zu Buchstabe c

Die neu aufgenommene Definition der audiovisuellen Mediendienste in Nummer 6 dient der Umsetzung des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe a der AVMD-Richtlinie. Abweichend von der entsprechenden Definition in der AVMD-Richtlinie umfasst der hier verwendete Begriff des audiovisuellen Mediendienstes keine Fernsehprogramme, da diese nicht zum Regelungsgegenstand des TMG gehören, sondern in die Regelungskompetenz der Länder fallen.

Nummer 7 führt zum Zwecke der sprachlichen Vereinfachung den Begriff des audiovisuellen Mediendiensteanbieters ein.

Bei Nummer 8 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der bisherigen Nummer 6. Die neu gefasste Definition der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf orientiert sich eng am Wortlaut des Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe g der AVMD-Richtlinie. Dabei wird nunmehr auf den Begriff „fernsehähnlich“ im Regelungstext verzichtet. Stattdessen werden weitere Definitionselemente in den Regelungstext aufgenommen, und es wird ein Bezug zu den neu aufgenommenen Definitionen der Sendung und der redaktionellen Verantwortung hergestellt. Durch die nunmehr in Wortlaut und Struktur dem Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe g der AVMD-Richtlinie entsprechende Definition der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf soll zudem gewährleistet werden, dass auch künftige Änderungen der AVMD-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden können, ohne dass eine erneute Anpassung der Begrifflichkeiten erforderlich wird. Das Merkmal „nichtlinear“ dient der Abgrenzung zu Fernsehprogrammen, welche durch das TMG nicht geregelt werden. Das Merkmal der redaktionellen Verantwortung verdeutlicht die Abgrenzung zu Videosharingplattform-Diensten.

Nummer 9 definiert den Begriff der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation und setzt damit Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe h der AVMD-Richtlinie um. Zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation zählen unter anderem Sponsoring und Produktplatzierung.

Nummer 10 dient der Umsetzung der Definition des Videosharingplattform-Dienstes aus Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe aa der AVMD-Richtlinie. Von der Definition in Buchstabe a nicht umfasst sind Anbieter, die Fernsehprogramme zeitgleich und unverändert weiter-senden (zum Beispiel Kabelnetzbetreiber). Gemäß Erwägungsgrund 5 wird die Europäische Kommission nach Konsultation des Kontaktausschusses Leitlinien für die praktische Anwendung des in der Begriffsbestimmung „Video-Sharing-Plattform-Dienst“ enthaltenen Kriteriums der wesentlichen Funktion herausgeben. Die automatische Organisation des Inhalts durch den Videosharingplattform-Anbieter umfasst dabei insbesondere Anzeigen, Tagging und die Festlegung der Abfolge. Nicht unter den Begriff Videosharingplattform-Dienst fallen nichtwirtschaftliche Tätigkeiten, wie die Bereitstellung audiovisueller Inhalte auf privaten Webseiten und durch nichtwirtschaftliche Interessengemeinschaften (Erwägungsgrund 6 der Richtlinie (EU) 2018/1808). Nach Buchstabe b sind auch trennbare Teile von Telemedien Videosharingplattform-Dienste, wenn für den trennbaren Teil der in Buchstabe a genannte Hauptzweck vorliegt. Die Geltung dieses Gesetzes für den Dienst im Übrigen bleibt unberührt.

Nummer 11 definiert den Begriff des Videosharingplattform-Anbieters und dient der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe aa der AVMD-Richtlinie. Videosharingplattform-Anbieter sowie audiovisuelle Mediendienstanbieter sind Unterfälle des Dienstanbieters nach § 1 Absatz 1 TMG.

Nummer 12 setzt Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c der AVMD-Richtlinie um.

Nummer 13 definiert den Begriff der Sendung und setzt damit Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der AVMD-Richtlinie um. Zur Sendung zählen insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Kindersendungen und Originalproduktionen.

Nummer 14 definiert den Begriff des nutzergenerierten Videos. Dadurch wird weitestgehend wortlautgleich Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe ba der AVMD-Richtlinie umgesetzt; anstelle von „Video-Sharing-Plattform“ wird gleichbedeutend „Videosharingplattform-Dienst“ verwendet, um die Einheitlichkeit der Begriffsbestimmungen in § 2 TMG zu wahren.

Nummer 15 und 16 definieren die bereits zuvor im TMG verwandten Begriffe Mitgliedstaat und Drittstaat. Zugleich wird klargestellt, dass auch die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfasst sind.

Nummer 17 bis 19 dienen der Umsetzung von Artikel 28a Absatz 2 Satz 2 Buchstaben a bis c der AVMD-Richtlinie und definieren die Begriffe Mutterunternehmen, Tochterunternehmen und Gruppe.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen in Absatz 2, die einer Vereinfachung des Wortlauts der Vorschrift dienen. Zudem werden die Vorschriften abstrakt formuliert und nicht auf Deutschland als Sitzland beschränkt. Das Sitzland des Diensteanbieters bestimmt sich nach dem Mitgliedstaat, in welchem der Diensteanbieter niedergelassen ist. Dies ist der Mitgliedstaat, in dem sich der Mittelpunkt seiner Tätigkeiten im Hinblick auf ein bestimmtes Telemedienangebot befindet (vgl. Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe c und Erwägungsgrund 19 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr). Der Verweis auf den Geltungsbereich der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr in Absatz 1 und 2 ist entbehrlich und wird daher gestrichen. Der räumliche Geltungsbereich wird bereits hinreichend anhand des in § 2 Satz 1 Nummer 15 TMG definierten Begriffs „Mitgliedstaat“ bestimmt.

Die Neufassung des Absatzes 2 dient der Umsetzung des durch die AVMD-Richtlinie geänderten Artikels 2 Absatz 3 Buchstabe b. Unter dem Begriff der redaktionellen Entscheidung ist nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe bb AVMD-Richtlinie eine solche Entscheidung zu verstehen, die regelmäßig im Zuge der Ausübung redaktioneller Verantwortung getroffen wird und in Zusammenhang mit dem Tagesgeschäft des audiovisuellen Mediendienstes steht.

Nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 4 ist nunmehr maßgeblich, ob ein erheblicher Teil des Personals in dem jeweiligen Mitgliedstaat tätig ist, was gegenüber der früheren Regelung eine größere Personenzahl erfordert. Zudem ist nicht mehr jegliche Tätigkeit des Personals zu berücksichtigen, sondern nur programm- bzw. sendungsbezogene Tätigkeiten.

Auch Absatz 3 wird abstrakt formuliert und nicht auf Deutschland als Sitzland beschränkt. Im Übrigen wird in Absatz 3 eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Zu Buchstabe c

Die Absätze 4 bis 7 dienen der Umsetzung des neuen Artikels 28a Absatz 2 bis 4 der AVMD-Richtlinie, die sich auf Videosharingplattform-Anbieter beziehen und eine Sonderregelung zu Absatz 1 enthalten.

Absatz 8 dient der Umsetzung des Artikels 2 Absatz 5c sowie des Artikels 28a Absatz 7 der AVMD-Richtlinie.

Zu Nummer 5

Der neu eingefügte § 2b TMG dient der Umsetzung des Artikels 2 Absatz 5b sowie des Artikels 28a Absatz 6 der AVMD-Richtlinie, in der die Verpflichtung der Mitgliedstaaten begründet ist, der Europäischen Kommission stets aktuelle Listen der ihrer Rechtshoheit unterworfenen audiovisuellen Mediendiensteanbieter sowie der Videosharingplattform-Anbieter zu übermitteln. Die Übermittlung der Listen an die Europäische Kommission erfolgt durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde. Die grundsätzliche Zuständigkeit der Landesbehörden zur Durchführung des TMG bleibt davon unberührt.

Der neu eingefügte § 2c TMG stattet die zuständige Behörde in Absatz 1 mit der Befugnis aus, von audiovisuellen Mediendiensteanbietern und Videosharingplattform-Anbietern

erforderliche Auskünfte über die in § 2a Absatz 2 bis 7 TMG genannten Kriterien zu verlangen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 TMG erforderlich ist. Er dient damit der Umsetzung des neuen Artikels 2 Absatz 5a der AVMD-Richtlinie. Diese Informationen werden von der Behörde benötigt, um eine Feststellung dahingehend zu treffen, ob Deutschland für diese Diensteanbieter Sitzland ist oder als Sitzland gilt. Die Auskunft ist notwendig für die Erstellung der jeweiligen Anbieterliste nach § 2b Absatz 1 Satz 2 TMG. Die zuständige Behörde soll zum Zwecke der Verfahrenserleichterung Fragebögen erstellen, in denen die entscheidungserheblichen Tatsachen abgefragt werden. Diese soll sie den betreffenden Diensteanbietern zur Verfügung stellen, indem sie sie entweder ihrem Auskunftersuchen beifügt oder beispielsweise über ihre Webseite zugänglich macht. Im Rahmen des Auskunftersuchens kann die zuständige Behörde von den audiovisuellen Mediendiensteanbietern und Videosharingplattform-Anbietern zudem verlangen, dass sie diese unverzüglich unterrichten, sofern sich eine dieser Tatsachen ändert.

§ 2c Absatz 2 TMG räumt dem Auskunftspflichtigen ein Auskunftsverweigerungsrecht ein.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Richtlinie 89/552/EWG wurde aufgehoben und durch die AVMD-Richtlinie ersetzt. Der Verweis in Absatz 1 und 2 auf den koordinierten Geltungsbereich der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und der AVMD-Richtlinie ist insofern anzupassen.

Zu Buchstabe b

Die in Absatz 4 Nummer 9 enthaltenen Verweise werden aktualisiert und der Wortlaut vereinfacht.

Zu Buchstabe c

In Absatz 5 Satz 1 erfolgt die Klarstellung, dass die Regelung nicht auf audiovisuelle Mediendienste anwendbar ist. Weiterhin wird durch die neue Struktur die Lesbarkeit erleichtert. Zudem erfolgt in Satz 2 eine redaktionelle Anpassung, um Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2000/31/EG im Wortlaut treffender abzubilden.

Der neue Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 bis 5 der AVMD-Richtlinie. Dieser macht die vorübergehende Einschränkung des freien Empfangs und der ungehinderten Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten von spezifischen Voraussetzungen abhängig. Diese Voraussetzungen betreffen zum einen die materiellen Vorschriften, gegen die ein audiovisueller Mediendiensteanbieter verstoßen haben muss und die durch den neuen Absatz 6 Satz 1 abgebildet werden. Zum anderen betreffen sie die weiteren Bedingungen, insbesondere das einzuhaltende Verfahren, auf welches in Absatz 6 Satz 2 verwiesen wird. Die Maßnahmen zur vorübergehenden Einschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs von audiovisuellen Mediendiensten können nur durch die zuständigen Behörden erlassen werden.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 8

Nummer 8 setzt die sich aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der AVMD-Richtlinie ergebende weiterreichende Informationspflicht der audiovisuellen Mediendiensteanbieter um. Sie sind verpflichtet, den Mitgliedstaat, dessen Regulierung sie unterworfen sind, sowie die zuständigen Regulierungs- und Aufsichtsstellen zu benennen.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Da es sich bei den in § 6 TMG nunmehr genannten Pflichten nicht ausschließlich um Informationspflichten handelt, wird die Überschrift entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 3 setzt Artikel 28b Absatz 3 Unterabsatz 3 Buchstabe c der AVMD-Richtlinie um. Diese Vorschrift dient einer effektiven Durchsetzung der Pflicht zur Kennzeichnung audiovisueller kommerzieller Kommunikation. Bei der Erklärung der Nutzer, ob die hochgeladenen nutzergenerierten Videos audiovisuelle kommerzielle Kommunikation enthalten, ist auf deren Kenntnis oder darauf abzustellen, ob eine solche Kenntnis nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann.

Der neue Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 28b Absatz 2 Unterabsatz 3 der AVMD-Richtlinie. Danach müssen Videosharingplattform-Anbieter, die Kenntnis davon haben, dass audiovisuelle kommerzielle Kommunikation auf ihre Plattform hochgeladen wurde, diese audiovisuelle kommerzielle Kommunikation als solche kennzeichnen, sofern eine Kennzeichnung nicht bereits auf anderem Wege, etwa durch den Nutzer selbst, erfolgt ist. Der Videosharingplattform-Anbieter erlangt die Kenntnis von der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation entweder aufgrund der Erklärung des Nutzers, der das nutzergenerierte Video nach Absatz 3 hochgeladen hat, oder auf anderem Wege, etwa durch den Hinweis von Nutzern oder aufgrund eigener Wahrnehmungen. Eine Pflicht des Videosharingplattform-Anbieters zur Kennzeichnung von audiovisueller kommerzieller Kommunikation entsteht in jedem Fall erst mit Kenntnis.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 10

Der neue § 10a TMG setzt das in Artikel 28b Absatz 3 Unterabsatz 3 Buchstabe d der AVMD-Richtlinie geforderte Verfahren zur Meldung rechtswidriger Inhalte durch Videosharingplattform-Anbieter um. Das Meldeverfahren muss (in Konkretisierung der Vorgaben in Artikel 28b Absatz 3 Unterabsatz 3 Buchstabe d der AVMD-Richtlinie: „Einrichtung und den Betrieb von transparenten und nutzerfreundlichen Mechanismen“) bei der Wahrnehmung des Inhalts leicht erkennbar und bedienbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein; es sollte zudem mit Blick auf das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) möglichst auch barrierefrei sein.

§ 10a Absatz 1 TMG stellt klar, dass das Meldeverfahren des § 10a TMG nur Anwendung findet, sofern in Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder hierauf Bezug genommen wird und sich eine entsprechende Verpflichtung nicht bereits aus dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung ergibt. Dabei wird keine eigenständige Regelung für Medieninhalte getroffen, sondern es erfolgt lediglich ein Verweis in den maßgeblichen Vorschriften der Fachgesetze auf diese Vorschrift. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das Meldeverfahren als Spezialgesetz der Regelung des § 10a TMG vorgeht.

Sofern der Hauptzweck des Dienstes oder eines trennbaren Teils des Dienstes oder eine wesentliche Funktion des Dienstes im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 10 TMG darin besteht, Videosharingplattform-Dienste zu betreiben, gilt die Pflicht, ein Meldeverfahren

nach § 10a TMG vorzuhalten, nur im Hinblick auf audiovisuelle Medieninhalte (d.h. Sendungen oder nutzergenerierte Videos).

Nutzer im Sinne der §§ 10a und 10b TMG ist jede natürliche oder juristische Person, die Telemedien nutzt, insbesondere um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen (vgl. § 2 Satz 1 Nummer 3 TMG). Derjenige, der eine Beschwerde nach § 10a Absatz 1 TMG über bereitgestellte rechtswidrige Inhalte meldet (Beschwerdeführer), ist somit Nutzer in diesem Sinne. Nutzer ist aber auch derjenige, der die Information im technischen Sinne hochgeladen hat und damit der Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, im Sinne von § 10b Satz 2 TMG ist. Erfolgte das Hochladen für eine andere natürliche Person oder eine juristische Person, so ist diese Nutzer im Sinne der Vorschriften. Ob das Hochladen im konkreten Fall für einen anderen erfolgte, ist nicht nur anhand der vertraglichen Beziehungen, sondern auch anhand der tatsächlichen Umstände zu bestimmen, wobei unter anderem zu berücksichtigen ist, ob das Hochladen im Rahmen eines Weisungsverhältnisses erfolgte, und in wessen Interesse die betreffende Datei hochgeladen wurde.

§ 10a Absatz 2 TMG stellt spezifische Anforderungen an das Verfahren zur Meldung von Nutzerbeschwerden. So muss das Verfahren bei der Wahrnehmung des Inhalts leicht erkennbar und bedienbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Grundsätzlich nicht „nutzerfreundlich“ im Sinne von Artikel 28b Absatz 3 Unterabsatz 3 Buchstabe d der AVMD-Richtlinie wäre beispielsweise das händische Einfügen von Lokalisationsangaben (URL). Das Meldeverfahren muss auf der Anwendungsebene von jeder einzelnen Webseite aus mit nicht mehr als zwei „Klicks“ über eindeutig beschriebene Verlinkungen erreichbar sein. Eine Platzierung eines „Meldebuttons“ direkt neben dem Video wäre als nutzerfreundliche Option anzusehen. Die Anforderungen an die Angaben, die Nutzer im Rahmen ihrer Beschwerde zu machen haben, müssen in einfacher und präziser Sprache beschrieben werden. Dabei muss zum einen berücksichtigt werden, dass den Angaben im Rahmen der Meldung eine Filterfunktion zukommt, womit einem Missbrauch des Meldeverfahrens entgegengewirkt werden soll. Zum anderen dürfen jedoch auch nicht zu hohe Anforderungen an die Angaben gestellt werden; eine freihändige juristische Subsumtion etwa darf den Nutzern beim Ausfüllen eines Meldeformulars nicht abverlangt werden. Um die notwendige Transparenz zu gewährleisten, soll der Nutzer nach Eingabe seiner Beschwerde darüber informiert werden, dass eine Prüfung der Beschwerde erfolgen und er über die vom Videosharingplattform-Anbieter getroffene Entscheidung informiert werden wird.

§ 10b TMG dient der Umsetzung von Artikel 28b Absatz 3 Unterabsatz 3 Buchstabe i der AVMD-Richtlinie und verpflichtet den Videosharingplattform-Anbieter, ein wirksames und transparentes Verfahren nach Satz 2 zur Prüfung und Abhilfe der nach § 10a Absatz 1 TMG gemeldeten Nutzerbeschwerden vorzuhalten. Dies sollte im Hinblick auf die Größe, Reichweite / Nutzerzahlen und Ressourcen des jeweiligen Videosharingplattform-Anbieters auch angemessen sein.

§ 10b Satz 1 TMG stellt klar, dass das Abhilfeverfahren des § 10b TMG nur Anwendung findet, sofern in Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder hierauf Bezug genommen wird und sich eine entsprechende Verpflichtung nicht bereits aus dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung ergibt. Dabei wird keine eigenständige Regelung für Medieninhalte getroffen, sondern es erfolgt lediglich ein Verweis in den maßgeblichen Vorschriften der Fachgesetze auf diese Vorschrift. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Bestimmungen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das Abhilfeverfahren als Spezialgesetz der Regelung des § 10b TMG vorgeht.

In § 10b Satz 2 TMG werden spezifische Anforderungen an das Prüfungs- und Abhilfeverfahren gestellt, das ebenfalls auf elektronischem Wege erfolgen muss.

§ 10b Satz 2 Nummer 1 TMG fordert, dass das Verfahren so ausgestaltet ist, dass der Videosharingplattform-Anbieter die Nutzerbeschwerde unverzüglich prüft. Dies setzt voraus, dass der Videosharingplattform-Anbieter intern eine Stelle einrichtet, die mit der Bearbeitung der Nutzerbeschwerden betraut ist.

Aus § 10b Satz 2 Nummer 2 TMG folgt, dass diese Stelle insoweit möglichst durchgehend mit einer natürlichen Person besetzt sein muss, damit gewährleistet ist, dass der Prüfpflicht und sich einer etwaig daran anschließenden Handlungspflicht unverzüglich nach Eingang der Beschwerde nachgekommen werden kann. Die Verwendung des Begriffs „unverzüglich“ gewährleistet dabei die notwendige Flexibilität im Einzelfall. Bei der Bewertung, welcher Zeitrahmen ein unverzügliches Handeln darstellt, ist zunächst die Art des rechtswidrigen Inhalts zu berücksichtigen. Ist der rechtswidrige Inhalt eindeutig auch für den juristischen Laien als solcher erkennbar, so ist es grundsätzlich zumutbar, dass eine Sperrung oder Löschung unmittelbar nach Kenntnisnahme durch den Videosharingplattform-Anbieter erfolgt. Bei Inhalten, die einer eingehenderen Prüfung bedürfen, ist ein Zeitrahmen von bis zu sieben Tagen für das Tätigwerden als unverzüglich anzusehen. Der Zeitrahmen von sieben Tagen gibt dem Videosharingplattform-Anbieter genügend Zeit, um externen Sachverstand einzuholen. Im Einzelfall darf der Zeitrahmen von sieben Tagen auch überschritten werden. Dies ist etwa der Fall, wenn die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit erkennbar von tatsächlichen Umständen abhängt, die innerhalb der Frist nicht aufgeklärt werden können, also beispielsweise in Fällen, in denen eine Stellungnahme des Nutzers zur Aufklärung erforderlich ist und dieser die Stellungnahme innerhalb der Frist dem Videosharingplattform-Anbieter trotz rechtzeitiger Aufforderung noch nicht zur Verfügung gestellt hat oder bei einer besonderen Schwierigkeit rechtlicher Art, etwa aufgrund des Mangels an gefestigter Rechtsprechung zu der betreffenden Frage. Zudem sind bei der Beurteilung, was ein unverzügliches Handeln darstellt, auch Größe, Reichweite und Ressourcen des jeweiligen Videosharingplattform-Anbieters zu berücksichtigen.

Ergibt die Prüfung, dass ein Inhalt rechtswidrig ist, so kann der Videosharingplattform-Anbieter grundsätzlich wählen, ob er unverzüglich den rechtswidrigen Inhalt entfernt oder den Zugang zu ihm sperrt. In Abwesenheit einer gerichtlichen Entscheidung wird in der Regel die Zugangssperrung die angemessene Handlungsoption darstellen. Eine Löschung oder Zugangssperrung ohne vorherige sorgfältige Prüfung, ob ein rechtswidriger Inhalt vorliegt, ist unzulässig, da dies zu einer nicht hinnehmbaren Einschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit führen würde.

Die in § 10b Satz 2 Nummer 3 TMG vorgeschriebene Sicherung zu Beweis Zwecken vor der Entfernung von rechtswidrigen Inhalten dient in erster Linie der Strafverfolgung gegen den Nutzer, der den rechtswidrigen Inhalt hochgeladen hat. Die Frist für die Speicherung beträgt zehn Wochen und orientiert sich damit an der Speicherfrist für Verkehrsdaten in § 113b Absatz 1 Nummer 1 TKG. Die Speicherfrist stellt einen Ausgleich her zwischen dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und dem Interesse an einer effektiven Strafverfolgung.

§ 10b Satz 2 Nummer 4 TMG dient der Transparenz und Umsetzung von Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 3 Buchstabe e der AVMD-Richtlinie. Die Informations- und Begründungspflicht stellt sicher, dass der Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde und der sich gegen eine Sperrung oder Löschung wehren möchte, und der Beschwerdeführer, der bei unterbliebener Sperrung oder Löschung rechtliche Schritte in Erwägung zieht, eine Entscheidungsgrundlage erhalten. Die Pflicht zur Information über die Entscheidung und zu deren Begründung ermöglicht es dem Beschwerdeführer und dem Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, die Entscheidung des Videosharingplattform-Anbieters zu überprüfen und gegebenenfalls gerichtlichen Rechtsschutz zu ersuchen.

Den Videosharingplattform-Anbieter trifft nach § 10b Satz 2 Nummer 5 TMG zudem die Pflicht, zeitgleich mit der Information über die Entscheidung und deren Begründung nach

Nummer 4 auch über die Möglichkeit der Teilnahme insbesondere an dem landesgesetzlich geregelten außergerichtlichen Schlichtungsverfahren zu informieren. Den Nutzern soll damit aufgezeigt werden, dass sie auch ohne ein gerichtliches Verfahren die Möglichkeit haben, auf eine Abänderung der getroffenen Entscheidung hinzuwirken.

Nach § 10b Satz 2 Nummer 6 TMG haben der Beschwerdeführer und der Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, zudem die Gelegenheit, eine Überprüfung der ursprünglichen Entscheidung herbeizuführen. Der Antrag auf Überprüfung (Gegenvorstellung) muss innerhalb von zwei Wochen nach Information über die Entscheidung gestellt werden.

Nach § 10b Satz 2 Nummer 7 TMG muss der Videosharingplattform-Anbieter den Beschwerdeführer und den Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, darauf hinweisen, dass der Inhalt einer Stellungnahme (d.h. der Gegenvorstellung nach Nummer 6 oder der Stellungnahme zur Gegenvorstellung nach Nummer 8) an die jeweilige Gegenseite weitergegeben werden kann.

Im Falle einer Gegenvorstellung und für den Fall, dass der Videosharingplattform-Anbieter der Gegenvorstellung abhelfen möchte, muss die jeweils andere Seite (d.h. im Falle eines Überprüfungsantrags des Beschwerdeführers der Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, im Falle eines Überprüfungsantrags des Nutzers, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, der Beschwerdeführer) nach § 10b Satz 2 Nummer 8 unverzüglich über den Inhalt der Gegenvorstellung informiert werden, damit er hierzu innerhalb einer angemessenen Frist Stellung nehmen kann.

Das Verfahren muss nach § 10b Satz 2 Nummer 9 TMG gewährleisten, dass der Videosharingplattform-Anbieter die Überprüfung unverzüglich vornimmt und das Ergebnis (samt einer einzelfallbezogenen Begründung) sowohl dem Beschwerdeführer als auch dem Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, unverzüglich übermittelt. Sollte sich bei der Prüfung herausstellen, dass der in der Beschwerde nach § 10a Absatz 1 TMG gerügte rechtswidrige Inhalt irrtümlich oder pflichtwidrig (also ohne sorgfältige Prüfung) nicht gelöscht oder der Zugang zu ihm nicht gesperrt worden ist, kann der Diensteanbieter dem Überprüfungsantrag dadurch abhelfen, dass er dies nun nachholt. Sollte sich bei der Überprüfung hingegen herausstellen, dass die Löschung oder Sperrung der Inhalte irrtümlich oder pflichtwidrig (also ohne sorgfältige Prüfung) erfolgt ist, kann der Videosharingplattform-Anbieter dem Überprüfungsantrag dadurch abhelfen, dass er nicht rechtswidrige Inhalte, die aufgrund einer Beschwerde nach § 10a Absatz 1 TMG entfernt wurden, wieder bereitstellt oder dem Nutzer die Gelegenheit dazu gibt, und Sperrungen des Zugangs zu nicht rechtswidrigen Inhalten, die aufgrund einer Beschwerde nach § 10a Absatz 1 erfolgt sind, aufhebt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Wiederzugänglichmachung der Inhalte auch keine anderen Rechtsvorschriften oder wirksamen vertraglichen Regelungen (zum Beispiel Gemeinschaftsstandards) entgegenstehen dürfen.

Weiterhin muss der Videosharingplattform-Anbieter nach § 10b Satz 2 Nummer 10 TMG sicherstellen, dass keine Offenlegung der Identität des Beschwerdeführers oder des Nutzers, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, erfolgt.

Die Dokumentationspflicht in § 10b Satz 2 Nummer 11 TMG dient zum einen der Überprüfbarkeit der Verfahrenswirksamkeit durch die zuständige Behörde und zum anderen der Beweissicherung für ein gerichtliches Verfahren über die Rechtmäßigkeit einer Sperrung oder Löschung.

Der neu eingefügte § 10c TMG setzt Artikel 28b Absatz 3 Unterabsatz 3 Buchstaben a und b der AVMD-Richtlinie um. Durch die Vorschrift wird sichergestellt, dass die Nutzer mittels der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Videosharingplattform-Anbieter darüber informiert werden, was eine unzulässige audiovisuelle kommerzielle Kommunikation im Sinne des § 10c Absatz 2 TMG darstellt und dass sie solche audiovisuellen kommerzi-

ellen Kommunikationen nicht auf die Plattform hochladen dürfen. Der Videosharingplattform-Anbieter hat das Recht, solche unzulässigen audiovisuellen kommerziellen Kommunikationen zu entfernen oder den Zugang zu diesen zu sperren. § 10c Absatz 2 TMG definiert, was unzulässige audiovisuelle kommerzielle Kommunikation darstellt. Dies geschieht durch einen Verweis auf die betreffenden bundesgesetzlichen Regelungen, die teilweise die Vorgaben aus Artikel 9 Absatz 1 der AVMD-Richtlinie umsetzen. Eine eigene Inhaltsregelung wird somit nicht getroffen. Die Verankerung der Werbeverbote in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen entspricht dem Wortlaut des Artikel 28b Absatz 3 Unterabsatz 3 Buchstabe b der AVMD-Richtlinie, der Systematik des Artikel 28b und ist zudem auch Ausdruck der Wertungen der AVMD-Richtlinie. Durch die Regelung wird das Bewusstsein sowohl der Videosharingplattform-Anbieter als auch der Nutzer für unzulässige audiovisuelle kommerzielle Kommunikation geschärft. Der Videosharingplattform-Anbieter kann bereits allein aufgrund seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen tätig werden.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 12

Die Anpassung dient der Erleichterung der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche, die sich aus der Verletzung absolut geschützter Rechte aufgrund rechtswidriger Inhalte, die von dem neuen § 10a Absatz 1 TMG erfasst werden, ergeben.

Zu Nummer 13

Der neue § 14a TMG setzt Artikel 6a Absatz 2 der AVMD-Richtlinie unverändert um, wonach zu Zwecken des Jugendschutzes erhobene personenbezogene Daten von Minderjährigen nicht zu kommerziellen Zwecken genutzt werden dürfen. Kommerzielle Zwecke umfassen insbesondere Direktwerbung, Profiling und Werbung, die auf das Nutzungsverhalten abgestimmt ist. Auf den in Artikel 6a Absatz 2 der AVMD-Richtlinie verwendeten Begriff der anderweitigen Datengewinnung wurde bei der Umsetzung in § 9a TMG bewusst verzichtet, da die Datengewinnung nach dem deutschen Datenschutzrecht eine Form der Datenerhebung darstellt.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Die neue Nummer 1 des Absatzes 2 dient der effektiven Durchsetzung des Auskunftsersuchens nach § 2b Absatz 1 TMG. Eine Sanktionsmöglichkeit besteht in den Fällen, in denen die Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt worden ist. Die letzte Variante („nicht rechtzeitig“) kommt nur dann in Betracht, wenn die zuständige Behörde dem Diensteanbieter in ihrem Auskunftersuchen zuvor eine Frist für die Auskunft gesetzt hat.

Zu Buchstabe b

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c

Die neue Nummer 2a des Absatzes 2 dient der Umsetzung von Artikel 28b Absatz 5 der AVMD-Richtlinie. Durch die Bußgeldbewehrung wird die effektive Durchsetzung der Pflichten aus §§ 10a Absatz 1 und 10b Satz 1 TMG gesichert. Die Verhängung eines Bußgelds nach § 16 Absatz 2 Nummer 2a TMG kommt nur bei strukturellen Defiziten in Betracht, nicht bereits bei vereinzelt Verstößen gegen die Verfahrensanforderungen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes)

Die Begriffsbestimmung der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation wird mit dem Verweis auf die Änderung der AVMD-Richtlinie aktualisiert. Zugleich wird die Überschrift angepasst, zumal das Verbot audiovisueller kommerzieller Kommunikation nach der Überarbeitung der AVMD-Richtlinie auch Videosharingplattform-Dienste erfasst. Um klarzustellen, dass auch audiovisuelle kommerzielle Kommunikation zu Gunsten von Unternehmen verboten ist, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern ist, wird in Umsetzung der Richtlinie die bisherige Formulierung „von Tabakerzeugnissen“ durch die Formulierung „dieser Erzeugnisse“ ersetzt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Aufgrund der Einfügung des § 7a DWG erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

In § 5 Absatz 1 Satz 1 DWG wird der Begriff „Sendungen“ durch den weiter gefassten Begriff „Angebote“ ersetzt, der sowohl Rundfunk als auch Telemedien umfasst.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Der neu in § 6a DWG eingefügte Absatz 4 setzt die Vorgabe des Artikels 6a Absatz 3 der AVMD-Richtlinie um und bestimmt, dass die Deutsche Welle den Nutzern ausreichende Informationen über Angebotsinhalte zur Verfügung stellen muss, welche die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen potentiell beeinträchtigen könnten. Die Beschreibung des Schädigungspotentials dieser Angebote hat in systematisierter Form zu erfolgen. Entsprechend dem Erwägungsgrund 19 der AVMD-Richtlinie kann dies beispielsweise mithilfe eines Systems von Inhaltsdeskriptoren, eines akustischen Warnhinweises, einer optischen Kennzeichnung oder eines anderen Mittels erfolgen, das die Art des Inhalts beschreibt.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des Absatzes 4.

Zu Buchstabe c

Die Neueinfügung des Absatzes 4 macht des Weiteren eine Änderung des Absatzes 10 erforderlich. In der ursprünglichen Fassung enthielt Absatz 10, in Entsprechung zu § 5 Absatz 6 des JMStV, eine Ausnahme von den Verbreitungsbeschränkungen des § 6a Absatz 1 DWG für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote in Telemedien. Grund für die Ausnahme ist, dass in bestimmten nachrichtlichen Situationen das Informationsbedürfnis der Bevölkerung den Jugendschutz überwiegt. Erforderlich ist jedoch, dass die Angebote nicht in reißerischer Form dargestellt werden, sondern dass gerade auch an der konkret vorgenommenen Darstellung oder Berichterstattung ein berechtigtes Informationsinteresse der Allgemeinheit besteht. Dieses Regelungsziel greift ebenso mit Blick auf die neu eingefügte Informationspflicht in Absatz 4, so dass in Absatz 10 der Absatz 4 ebenfalls in Bezug zu nehmen ist. Die Ausnahme von der grundsätzlichen Informationspflicht des Absatzes 4 steht im Übrigen im Einklang mit der AVMD-Richtlinie. Erwägungsgrund 61 der AVMD-Richtlinie besagt ausdrücklich, dass bei jeder Maßnahme der AVMD-Richtlinie Meinungsfreiheit und

Informationsfreiheit zu achten sind. Erwägungsgrund 62 unterstreicht nochmals die Unverzichtbarkeit des Rechts auf Zugang zu politischen Nachrichtensendungen für die vollständige und angemessene Wahrung des Grundrechts auf Information und der Zuschauerinteressen in der Union.

Zu Nummer 4

§ 7a DWG wird neu eingefügt. Absatz 1 der Vorschrift dient der Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 7 Absatz 1 der AVMD-Richtlinie zur Verbesserung des barrierefreien Zugangs zu den Angeboten der Deutschen Welle. Die Regelung ist an § 3 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrags angelehnt und nimmt insoweit auf die Belange der Deutschen Welle Rücksicht, als die kontinuierliche Verbesserung des barrierefreien Zugangs stets im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten zu erfolgen hat. Die Erstellung eines der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde vorzulegenden Aktionsplans zur Erreichung einer Verbesserung des barrierefreien Zugangs durch die Deutsche Welle wäre ein geeignetes Mittel, um die Erfolge in diesem Bereich messbar zu machen, ohne in die Entscheidung der Deutschen Welle über die Priorisierung der Maßnahmen einzugreifen. Verbände, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten, sollten bei der Erstellung eines solchen Aktionsplans beteiligt werden.

Absatz 2 setzt die Vorgaben des Artikels 7 Absatz 2 der AVMD-Richtlinie um und statuiert die Pflicht der Deutschen Welle, dem Rundfunkrat als ihrem zuständigen Aufsichtsgremium über den Fortschritt der nach Absatz 1 erfolgten Maßnahmen regelmäßig zu berichten. Der Bericht ist anschließend der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde zuzuleiten und von dieser der Europäischen Kommission zu übermitteln.

Zu Nummer 5

Die Änderung des § 8 DWG dient der verbindlicheren Ausgestaltung der Zusammenarbeit der Deutschen Welle mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Zunächst wird klargestellt, dass diese Zusammenarbeit nicht lediglich zur Herstellung der Sendungen, sondern allgemein zur Erfüllung der Aufgabe der Deutschen Welle und zur Erreichung ihrer Ziele erfolgt. Diese allgemeine Erweiterung des Kooperationsauftrags stärkt die nicht-kommerzielle Zusammenarbeit der Deutschen Welle insbesondere mit den ARD-Landesrundfunkanstalten und dem ZDF etwa in den Bereichen Produktion, Programmaustausch und Programmübernahmen, zudem im technischen und infrastrukturellen Bereich, wie der Informationstechnik und der Nutzung von Netzwerken, sowie im Bereich der allgemeinen Verwaltung. Ergänzt wird zudem, dass die Zusammenarbeit mit den inländischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge erfolgt. Die verbindlichere Ausgestaltung der Zusammenarbeit soll Synergieeffekte fördern und damit auch eine finanzielle Belastung des Bundeshaushalts, aus dem die Deutsche Welle finanziert wird, im Hinblick auf die umsatzsteuerrechtliche Bewertung vermeiden. Die Regelung entspricht § 11 Absatz 3 des Rundfunkstaatsvertrags. Im Übrigen ist die Streichung des ursprünglichen Satz 2 der Vorschrift redaktioneller Natur und dadurch begründet, dass der Regelungsgehalt dieses Satzes bereits ausreichend von Satz 1 umfasst ist.

Zu Nummer 6

Die Änderung in § 9 Absatz 2 DWG dient der 1:1-Umsetzung des Artikels 13 der AVMD-Richtlinie. Artikel 13 Absatz 1 der AVMD-Richtlinie verlangt die Einführung einer Quotenregelung, nach der die Anbieter audiovisueller Abrufdienste sicherzustellen haben, dass ihre Kataloge mindestens 30 Prozent europäische Werke enthalten.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Definition des Begriffs der „Werbung“ setzt die Begriffsbestimmung der „audiovisuellen kommerziellen Kommunikation“ gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe h der AVMD-Richtlinie um. Die Regelung hat Klarstellungsfunktion und begreift Werbung nunmehr ausdrücklich unabhängig vom Verbreitungsweg. Der Begriff umfasst daher sowohl Rundfunkwerbung als auch kommerzielle Äußerungen in Telemedien. Inhaltlich sind sowohl klassische Spotwerbung als auch Sponsoring und Produktplatzierung umfasst.

§ 10 Absatz 2 DWG entspricht § 7 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages und setzt das Verbot von Verletzungen der Menschenwürde und das Verbot von Diskriminierungen in audiovisueller kommerzieller Kommunikation aus Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und ii der AVMD Richtlinie um.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung der neuen Absätze 1 und 2.

Zu Buchstabe c

§ 10 Absatz 3 Satz 4 DWG setzt Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe g der AVMD-Richtlinie um und konkretisiert damit die bereits in § 10 Absatz 3 Satz 2 und 3 DWG enthaltene generelle Regelung, dass Werbung Minderjährigen weder körperlichen oder seelischen Schaden zufügen, noch ihren Interessen schaden oder ihre Unerfahrenheit ausnutzen darf.

Zu Buchstabe d

Die Regelung dient der erleichterten Zusammenarbeit der Deutschen Welle mit den ARD-Landesrundfunkanstalten und dem ZDF. Mit der Regelung soll erreicht werden, dass Produktplatzierungen ausnahmsweise dann gestattet sind, wenn sie in rundfunkrechtlich zulässiger Weise in Programmteilen enthalten sind, die die Deutsche Welle von den ARD-Landesrundfunkanstalten oder dem ZDF im Rahmen ihrer Programmkooperationen übernommen hat. Eine grundsätzliche Gestattung von Produktplatzierungen im Deutsche-Welle-Gesetz ist damit weiterhin nicht verbunden. Von der hierfür gemäß Artikel 11 der AVMD-Richtlinie bestehenden Möglichkeit wird kein Gebrauch gemacht.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neunummerierung der in Bezug genommenen Absätze sowie eine ergänzende Inbezugnahme des neu eingefügten Absatzes 2, der ebenfalls eine Regelung zur Werberegulierung enthält.

Zu Nummer 8

Die Änderungen in § 11 DWG setzen die Vorgaben des Artikels 10 der AVMD-Richtlinie um. Die Änderungen bezwecken eine technologieneutrale Erweiterung der Regelung zum Sponsoring unter Berücksichtigung von Telemedien. Dazu wird die Begriffsbestimmung des „Sponsoring“ in § 11 Absatz 1 DWG erweitert sowie in den übrigen Bestimmungen der Norm die Begriffe „Sendung“ durch „Angebot“ ersetzt. Absatz 5 der Regelung wird ersatzlos aufgehoben, um Doppelungen zu Regelungen des Tabakerzeugnisgesetzes und des Heilmittelwerbegesetzes zu vermeiden.

Zu Nummer 9

§ 23 Absatz 1 Satz 2 DWG dient der Umsetzung von Artikel 5 der AVMD-Richtlinie und erleichtert den Nutzern der Angebote der Deutschen Welle die Kontaktaufnahme mit der Deutschen Welle, insbesondere in Form elektronischer Kommunikation. § 23 Absatz 2 DWG beinhaltet redaktionelle Änderungen. Zum einen wird die Formulierung „die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien“ durch „die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde“ ersetzt, um eine geschlechterneutrale Formulierung zu schaffen. Zum anderen wird der Verweis in Absatz 2 an die aktuelle Fassung der Richtlinie angepasst.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Mit Blick auf die Frist für die Umsetzung der Richtlinie soll das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.